

Stand: 18.04.2026 01:05:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10025

"Razzia im City Club Augsburg am 31.01.2026"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10025 vom 09.02.2026



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 10.02.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kabinettsbeschlüsse zum „Bayernvertrag“ mit Microsoft.....	34
Arnold, Horst (SPD)	
Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung.....	2
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mitgliedschaften in der AfD und der Identitären Bewegung in Bayern	3
Brunn, Florian (SPD)	
Wirtschaftspolitische Forderungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder	35
Bäumler, Nicole (SPD)	
Grundwasserentnahme über Tettet im Mettenbacher Moos	45
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung Radoffensive Bayern	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Universitätsklinikum Würzburg – Zeitplan und Kosten.....	24
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Ton-Abbau-Anlage im „Naturpark Westliche Wälder“	47
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszugsberechtigte Flüchtlinge und Wohnraum für Geflüchtete.....	4
Dierkes, Rene (AfD)	
Gespräche von Bediensteten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und nachgeordneter Behörden mit Abgeordneten des Landtags	5
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	

Entwicklung der Anzahl von Autoimmunerkrankungen in Bayern	51
Fehlner, Martina (SPD)	
Erweiterung der Uniklinik Würzburg	25
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Salzachquerung im Bereich Laufen/Oberndorf	16
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan für die Baumaßnahme „Erweiterungsbau Nord“ Uniklinik Würzburg	26
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arbeitserlaubnis bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber	6
Grießhammer, Holger (SPD)	
Kostensteigerung Neubau der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz	17
Gross, Sabine (SPD)	
Maßnahmen auf der Bahnstrecke Hof – Selb	18
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Rückkehr der CSU-Amigos? Fragwürdige Wahlwerbung des Ministerpräsidenten	1
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reformierung der Aufsicht über die Pflegeheime	52
Jurca, Andreas (AfD)	
Razzia im City Club Augsburg: Verantwortlichkeiten und invasive Durchsuchungen	7
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Besucherzahlen in staatl. Kulturbetrieben	28
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Das „Neue Hauner“ am Campus Großhadern	27
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu Strombedarf, Ausgaben und Initiativen der Staatsregierung im Bereich (KI-)Rechenzentren	40
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand und Zielsetzung der bayerischen KI-Initiative BayernGPT	29
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu strategischer Sicherung der bayerischen Gasspeicher Breitbrunn und Wolfersberg	41
Löw, Stefan (AfD)	
Gratulationspost des Ministerpräsidenten	36
Maier, Christoph (AfD)	
Gescheiterte Abschiebungen im Freistaat Bayern	8
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Haushaltstiteln der Bayerischen Staatsregierung für Ludwig-Erhard-Gipfel, Weimer Media Group und verwandte Zwecke	42
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schienenbrüche in Bayern	19

Müller, Ruth (SPD)

Datenumfang, Datengrundlagen und Aktualisierung des Digitalen Wasserbuchs nach Novelle des Bayerischen Wassergesetzes 46

Müller, Johann (AfD)

Finanzierung von Meldestellen (z. B. REspect!) aus dem Doppelhaushalt 2026/2027 49

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sanierung der Mensa am Geschwister-Scholl-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München 30

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beamtenbesoldung: verfassungsrechtliche Risiken einer verzögerten Tarifübertragung 37

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gewalt gegen Frauen 9

Rasehorn, Anna (SPD)

Razzia im City Club Augsburg am 31.01.2026 10

Rauscher, Doris (SPD)

Planungsstand Zugsanbindung in Ebersberg 20

Roon, Elena (AfD)

Zuschüsse zur Förderung und Fortentwicklung der Jugendhilfe – Erziehungshilfe 50

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus- und Fortbildungszentrum der Bayerischen Polizei in Freyung 11

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufsicht des Freistaates Bayern über die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) 38

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bauen und Wohnen in Bayern 21

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausgaberechte Feuerschutzsteuer 12

Singer, Ulrich (AfD)

Transparenz zur Preisentscheidung: Verbleib des Bundeskunstpreises für [REDACTED] 31

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Konversionsmaßnahmen in Bamberg: Fördersätze der Städtebauförderung II 22

Striedl, Markus (AfD)

Ausgaben des Freistaates für Wasserstoff 43

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)

Frauenrechte im Lehrplan 23

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

FRM II Umrüstung 32

Taşdelen, Arif (SPD)

Möglichkeit von Bodycams für Ordnungsbehörden 13

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasbohrung Reichling.....	44
Walbrunn, Markus (AfD)	
Fragen zu Motiven und Verhältnismäßigkeit einer Stammtisch-Razzia in München Sendling.....	14
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sondervermögen für die nördliche Oberpfalz	39
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Betroffene Denkmäler im Rahmen der geplanten Einführung von Art. 24 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz	33
Winhart, Andreas (AfD)	
Weiteres Vorgehen der Staatsregierung nach der Petition zu JERWA Vogtareuth	53
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung der Panda-Haltung im Tierpark Hellabrunn aus Fördergeldern für touristische Infrastruktureinrichtungen (RÖFE).....	48

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Nachdem in einem Instagram-Beitrag, mit dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder Wahlwerbung für die CSU betreibt, er Folgendes mitteilt: „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Unterstützung zu bekommen, aus München, aus Berlin“, frage ich daher die Staatsregierung, ist das Parteibuch eines Bürgermeisters / einer Bürgermeisterin für die Staatsregierung relevant, um Unterstützung oder Förderungen zu erhalten, falls ja, wie (bitte sämtliche konkrete Projekte auflisten, bei denen CSU-Bürgermeister im Gegensatz zu Bürgermeistern anderer Parteien Förderungen oder Unterstützungen der Staatsregierung erhielten), und wie bewertet die Staatsregierung die Behauptung des Ministerpräsidenten, Kandidaten der CSU hätten mehr Möglichkeiten (offensichtlich im Vergleich zu Kandidaten anderer Parteien), Förderungen und Unterstützung aus München zu erhalten, verfassungsrechtlich?

Antwort der Staatskanzlei

Die Fragestellung bezieht sich auf einen parteipolitischen Beitrag, der keinem Social-Media-Kanal der Staatsregierung zugeordnet ist. Parteipolitische Äußerungen gehören zur politischen Willensbildung der Parteien und stellen kein staatliches Handeln dar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie nach der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung, insbesondere der Regelung zur Nicht-Wählbarkeit nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, eine einheitliche verfassungskonforme Auslegung der Norm in allen bayerischen Kommunen, orientiert an den Maßstäben der obergerichtlichen Rechtsprechung (z. B. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.06.2017 – 10 C 2/16; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 13.05.2024 – 4 CE 24.553) gewährleisten möchte, auch unter Bezugnahme auf den am 05.02.2026 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel „Muss eine Erzieherin kündigen, wenn sie in den Stadtrat gewählt wird?“, insbesondere wie sie vermeiden möchte, dass es zum ungerechtfertigten Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen und somit weiterhin ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamten und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinde sein. Anders als bei kommunal beherrschten juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, bei denen nach wie vor auf „leitende“ Bedienstete abgestellt wird (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GO), kommt es bei Gemeindebediensteten auf eine „leitende“ Position oder eine „hauptberufliche“ Tätigkeit nicht mehr an.

Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO für Beschäftigte, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Darüber hinaus sind die Inkompatibilitätsvorschriften verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Beschäftigte, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen, nicht von der Inkompatibilität erfasst werden. Das dem zugrunde liegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017, Az. 10 C 2.16, hat die Anwendbarkeit des den bayerischen Inkompatibilitätsregelungen weitgehend entsprechenden § 24 Abs. 1 der baden-württembergischen Landkreisordnung auf den Kläger deshalb abgelehnt, weil dieser in seiner Funktion als Pförtner eines Kreiskrankenhauses „keine Möglichkeit besitzt, auf die Verwaltungsführung des Landkreises – und auch nur des Krankenhauses selbst – inhaltlich Einfluss zu nehmen“. Weitere Differenzierungen, in welchen Tätigkeitsbereichen und ab welchem Umfang von einer möglichen Einflussnahme auf die Verwaltungsführung der Anstellungskommune und damit von möglicher Interessenkollision im Sinne des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz ausgegangen werden kann, sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in dem Beschluss vom 13.05.2024, Az. 4 CE 24.553, im Wesentlichen lediglich festgestellt, dass im Fall eines hauptberuflich bei einer Gemeinde angestellten, tatsächlich jedoch ausschließlich für einen Zweckverband tätigen Schiffsführers, dessen Anstellungsgemeinde mit weniger als 50 Prozent an dem Zweckverband beteiligt war, weder

Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO anwendbar war, noch die Voraussetzungen des entsprechend anwendbaren Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO vorlagen.

Die Entscheidung, ob ein Amtshindernis vorliegt, ist letztlich stets einzelfallbezogen vom örtlichen Wahlausschuss zu treffen (Art. 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). Dieser hat unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, der Funktion und der konkreten Aufgabenzuweisung der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. des jeweiligen Arbeitnehmers zu entscheiden, ob Inkompatibilität im Sinne des Art. 31 Abs. 3 GO vorliegt oder nicht. Wird bei der gewählten Person ein Amtshindernis festgestellt, kann diese ihr Amt nicht antreten. Der Wahlausschuss entscheidet dann über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Bei bestehenden Unsicherheiten können sich Kommunen und Betroffene an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Deren Einschätzung kann allerdings die Entscheidung des dafür zuständigen Wahlausschusses nicht vorwegnehmen. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass die Wahlausschüsse Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen und somit weiterhin ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können, ungerechtfertigt vom Amt ausschließen. Gewählte Personen, bei denen ein Amtshindernis festgestellt wurde, können die Entscheidung des Wahlausschusses auch gerichtlich überprüfen lassen.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu weiteren Mitgliedern der Identitären Bewegung (IB) hat, die gleichzeitig Parteimitglieder der „Alternative für Deutschland“ (AfD) sind, welche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der AfD in Bayern gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der IB aufweisen und ob der Neonazi [REDACTED] bei der Gründung der „Generation Deutschland“ in Bayern, am 20.12.2025, zugegen bzw. stimmberechtigt war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass einzelne bayerische Personen, zu denen Erkenntnisse mit Bezug zu anderen Beobachtungsobjekten vorliegen, auch Mitglieder der AfD sind. Insbesondere betreffen diese Überschneidungen die Identitäre Bewegung (IB).

Aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Hürden im Hinblick auf die Beobachtung von Abgeordneten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in der so genannten Ramelow-Entscheidung niedergelegt hat, kann sich die Beantwortung der Frage nach Mandatsträgern der AfD nur auf die vom BayLfV entsprechend dieser Vorgaben beobachteten Landtagsabgeordneten beziehen. Bei den beiden vom BayLfV beobachteten Landtagsabgeordneten der AfD liegen hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der IB keine Erkenntnisse vor. Es liegen jedoch Erkenntnisse dazu vor, dass die Abgeordneten enge Verbindungen zur Identitären Bewegung unterhalten bzw. diese unterstützen.

Soweit sich die Frage nach weiteren bayerischen Rechtsextremisten in der AfD auf die Offenlegung von personenbezogenen Daten bezieht, kann keine Auskunft erfolgen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu einer Einzelperson rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele anerkannte Flüchtlinge und damit Auszugsberechtigte gibt es derzeit in bayerischen Kommunen, die weiterhin in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Unterbringungsform – ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und zentrale sowie dezentrale Unterkünfte – und Wohnorten, bitte dabei auch die tatsächliche Kapazitäten in den Unterkünften benennen), wie viele anerkannte Flüchtlinge sind seit 2021 im Staatlichen Sofortprogramm bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Regierungsbezirken), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um über die genannten Programme hinaus Wohnraum für anerkannte und auszugsberechtigte Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen (bitte die Beratung und Motivation der Kommunen seitens der Staatsregierung benennen und Bestrebungen zu Bauen in sog. Mischgebiete aufführen – bei Nein, bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stichtag 31.01.2026 stellte sich lt. integrierten Migrantverwaltungssystem (iMVS) die Zahl der anerkannten Asylbewerber (Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz), der subsidiär Schutzberechtigten (Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. V. m. § 4 Asylgesetz – AsylG) und der mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG) in den Asylunterkünften wie folgt dar:

	ANKER	Gemeinschaftsunterkünfte	dezentrale Unterkünfte
Oberbayern	215	1 146	4 020
Niederbayern	1	752	526
Oberpfalz	10	504	941
Oberfranken	1	105	1 096
Mittelfranken	26	533	573
Unterfranken	23	762	1 118
Schwaben	3	704	1 677

Die regelmäßig belegbare Bettenkapazität der bayerischen Asylunterkünfte stellt sich Stand 31.01.2026 lt. iMVS wie folgt dar:

	Anzahl
Oberbayern	59 348
Niederbayern	10 453
Oberpfalz	12 033
Oberfranken	12 612
Mittelfranken	18 127
Unterfranken	14 939
Schwaben	23 154

Die nach Wohnorten aufgeschlüsselte Zahl des oben genannten Personenkreises und die regelmäßig belegbare Bettenkapazität differenziert nach Unterkunftsarten

und Regierungsbezirken liegen dem Staatministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch bzw. automatisiert auswertbarer Form vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Im Rahmen des erfolgreich abgeschlossenen Sofortprogramms des Wohnungspakts Bayern (1. Säule) wurden mit Start im Jahr 2015 bis 2021 bayernweit insgesamt 38 staatliche Wohnanlagen mit fast 600 Wohnungen geschaffen, die rund 2 800 anerkannte Flüchtlinge und bedürftige Einheimische mit Wohnraum versorgen. Die Wohnungen sind in der Regel mit 70 Prozent anerkannten Flüchtlingen und rund 30 Prozent Einheimischen mit niedrigem Einkommen belegt. Eine Aufschlüsselung der seit 2021 im Staatlichen Sofortprogramm bei der Wohnungsvergabe berücksichtigten anerkannten Flüchtlinge nach Jahren und Regierungsbezirken liegt dem StMI nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Für Kommunen bietet der Freistaat mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) eine besonders attraktive Förderung für Projekte von Städten und Gemeinden zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum an. Für Projekte im Bestand, auch in Ortskernlagen, gilt ein gegenüber der Regelförderung von 30 Prozent erhöhter Fördersatz von 40 Prozent der förderfähigen Kosten.

Geförderte und gebundene Sozialwohnungen stehen auch anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Bedarf und sozialer Dringlichkeit.

Der Freistaat unterstützt Projekte, um den Wohnungsmarkt u. a. für Migrantinnen und Migranten unter dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zugänglicher zu machen. So fördern wir das Projekt „WoFA – Wohnraum für alle“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das auch Menschen mit Migrationsgeschichte beim Weg in die eigene Wohnung sowie beim Abbau von Hindernissen bei der Wohnungssuche unterstützt. Außerdem gibt es lokale Initiativen wie etwa das Projekt „Mieterqualifizierung „Fit für die eigene Wohnung – Neusässer Konzept“, die ideell unterstützt werden. Künftige Mieter werden dabei geschult, wie sie sich als Mieter verhalten sollen und welche Rechte und Pflichten sie aus einem Mietvertrag haben. Die auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelten Integrationslotsinnen und -lotsen werden regelmäßig über die Projekte informiert. Beim Thema Wohnen können sie als Netzwerker und Multiplikatoren unterstützen. Konkret können sie etwa Multiplikatorenschulungen für Ehrenamtliche im Bereich der Mieterqualifikation anbieten (die Ehrenamtlichen können dann wiederum Migrantinnen und Migranten schulen). Außerdem können die Lotsinnen und Lotsen im Rahmen der Ehrenamtskoordination unterstützen und z. B. bei praktischen Fragen des Auszugs aus der Unterkunft Bedarfe und ehrenamtliche Angebote zusammenzubringen.

5. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, gab es in den letzten 24 Monaten dienstliche Gespräche/Kontaktaufnahmen von Bediensteten/Beamten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration oder nachgeordneter Behörden (z. B. Landesamt für Verfassungsschutz) mit/zu Abgeordneten des Landtags und wenn ja, welche Fraktionen waren betroffen und mit welchem Ziel erfolgten diese Gespräche/Kontaktaufnahmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Landtag ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf aktuelle und umfassende Informationen über getroffene oder beabsichtigte Entscheidungen, Entscheidungsgrundlagen oder Verfahren der Staatsregierung angewiesen. Sowohl im Informationsinteresse des Landtags und der an der politischen Willensbildung beteiligten Kräfte als auch im Interesse der Staatsregierung an einer sachgerechten Darstellung ihrer Politik ist es unerlässlich, dass Äußerungen von fachlich kompetenter Stelle abgegeben werden. Das Personal des Innenministeriums und der diesem nachgeordneten Behörden unterliegt daher einer Informationspflicht gegenüber Abgeordneten, beispielsweise im Zuge des parlamentarischen Fragerechts. Dabei gilt die Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber den Abgeordneten des Landtags für alle Abgeordneten in gleicher Weise, unabhängig von der Parteizugehörigkeit oder der Art ihrer Wahl. Informationen werden auf vielfältigste Weise zur Verfügung gestellt: schriftlich (beispielsweise im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts) oder mündlich, etwa in Arbeitskreisen, Ausschüssen oder bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen und Terminen. Begegnungen zwischen Abgeordneten und dem o. g. Personal finden sowohl im Landtag als auch bei Veranstaltungen und Terminen häufig ohne vorherige Terminvereinbarung statt. Vielmehr ergeben sich solche Gespräche oft spontan, weil ein oder beide Gesprächspartner die Gelegenheit zum Austausch nutzen. Schon aus diesem Grund ist eine Quantifizierung der Kontakte mit Abgeordneten nicht möglich.

6. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Ausnahmen von der Wohnsitzverpflichtung (bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber) zur Aufnahme einer Beschäftigung mit der Begründung abgelehnt, dass die erforderliche Mobilität oder Erreichbarkeit der Arbeitsstätte nicht ausreichend sichergestellt sei (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), wie bewertet die Staatsregierung die Situation von Betrieben, die grundsätzlich bereit sind, Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu beschäftigen, deren Einstellungsabsicht jedoch daran scheitert, dass Arbeitgeber die von den Ausländerbehörden geforderte dauerhafte Mobilität- etwa aufgrund fehlender ÖPNV-Anbindungen – nicht gewährleisten können und sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund des bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangels sowie der Ergebnisse einschlägiger Studien Handlungsbedarf, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Wohnsitzverpflichtung praxisnäher zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Recht der Beschäftigung von Asylbewerbern ist – ebenso wie die Regelungen zur Wohnsitznahmeverpflichtung – Bundesrecht. Das Handeln der Ausländerbehörden ist von diesen bundesgesetzlichen Regelungen abgesteckt. Es ist Ziel der Staatsregierung, Asylbewerber schon im Asylverfahren schnell in Beschäftigung zu bringen, damit sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten oder zumindest gemeinnützige Arbeit leisten. Bayern hat hier viel erreicht. So sollen aufgrund einer bayerischen Bundesratsinitiative, die Eingang in den Koalitionsvertrag auf Bundesebene gefunden hat, Asylbewerber zukünftig grds. bereits nach drei Monaten (statt bisher sechs) arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen. Die entsprechende Änderung des Asylgesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Zugleich enthält der Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Ankündigung, das Recht der Wohnsitzregelungen weiterzuentwickeln; konkrete Vorhaben des Bundes hierzu sind derzeit nicht bekannt. Darüber hinaus besteht aus Sicht der Staatsregierung aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Statistisch auswertbare Zahlen bzgl. der Begründung von Umverteilungsanträgen und/oder der Umverteilungsentscheidung liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da es hierfür einer umfangreichen händischen Einzelauswertung bedürfte. Aufgrund der im Bayerischen Innenministerium vorliegenden Erkenntnisse ist aber nicht davon auszugehen, dass die bayerischen Behörden eine Umverteilung mit der Begründung ablehnen, dass die erforderliche Mobilität oder Erreichbarkeit der Arbeitsstätte nicht ausreichend sichergestellt ist.

7. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welcher Dezernent innerhalb der Staatsanwaltschaft Augsburg das der Razzia im City Club Augsburg zugrunde liegende Ermittlungsverfahren federführend führt und hierfür verantwortlich zeichnet, welche Person vor Ort die Einsatzleitung tatsächlich wahrgenommen und die wesentlichen Einsatzentscheidungen getroffen hat, und ob der Staatsregierung bekannt ist, dass es im Rahmen des Einsatzes zu rechtswidrigen, besonders invasiven Durchsuchungen im Intim- oder Genitalbereich kam?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiinspektion Augsburg Mitte führt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg seit Ende des Jahres 2024 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des vorsätzlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln gegen Betreiber eines Clubs in Augsburg. Im Rahmen der Ermittlungen vollzogen Einsatzkräfte am Samstag, 31.01.2026, mehrere Durchsuchungsbeschlüsse, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg erlassen worden waren. Ein Durchsuchungsbeschluss betraf dabei den Club in Augsburg.

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell und abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Personenbezogene Daten wie die Namen der mit einem Ermittlungsverfahren oder bestimmten Ermittlungsmaßnahmen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der zuständigen Polizeidienststelle befassten Beschäftigten können – auch im Lichte der hohen Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts – aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Personaldatenschutzes grundsätzlich nicht mitgeteilt werden. Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht des Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebungen waren in Bayern im Jahr 2025 geplant, wie viele davon konnten nicht durchgeführt werden und aus welchen Gründen scheiterten diese (bitte nach Hauptursachen wie Nichterreichbarkeit der Betroffenen, Kirchenasyl, Widerstandshandlungen sowie rechtlichen oder gesundheitlichen Gründen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2025 haben bayerische Ausländerbehörden insgesamt 3 649 Rückführungen durchgeführt. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von über 21 Prozent. Auch bei den freiwilligen Ausreisen ist der Trend unverändert positiv: 15 764 freiwillige Rückkehrer bedeuten ein Plus von fast sieben Prozent im Vergleich zum Jahr 2024 (14 757). Damit setzt sich die Tendenz der letzten Monate weiter fort: Es verlassen mehr ausreisepflichtige Ausländer Bayern, als Asylbewerber neu ankommen. Zur Frage, warum Abschiebungen scheitern können, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 13.12.2024 auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ralf Stadler (Drs. 19/3940 m. w. Nachw.) verwiesen und mitgeteilt, dass im Jahr 2025 3 740 Abschiebungen in bayerischer Zuständigkeit gescheitert sind. Hiervon wurden 2 076 Maßnahmen abgebrochen. Die überwiegende Anzahl der Abbrüche erfolgte wegen unbekanntem Aufenthalts (1 688). Nach Übergabe an die Bundespolizei scheiterten nur 117 Rückführungen aus tatsächlichen Gründen, also etwa aufgrund einer wegen Widerstands verweigerten Mitnahme auf einem Linienflug. Im Übrigen werden die abgefragten Informationen statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden. Außerdem ist zu beobachten, dass viele zunächst gescheiterte Abschiebungen im zweiten oder dritten Anlauf gelingen.

9. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) Opfer eines Femizids (geschlechtsbezogener Gewalt mit Todesfolge) wurden, wie viele Gewaltdelikte im Rahmen von häuslicher oder Partnerschaftsgewalt an Frauen insgesamt in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) verübt wurden, und wie viele Frauenhausplätze in den Jahren 2023 bis 2025 (bitte nach Jahr aufzählen) in Bayern vorhanden waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayrischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Für den Begriff Femizid existiert bislang keine bundesweit einheitliche Definition, so dass mangels valider, expliziter Rechercheparameter eine entsprechende Auswertung weder auf Basis der PKS noch auf Basis des Datenbestands des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems IGVP oder des KPMD-PMK möglich ist.¹

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

10. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Vor dem Hintergrund der am Samstag, den 31.01.2026, im City Club Augsburg durchgeführten Razzia, bei der laut Presseberichten ca. 200 Polizistinnen und Polizisten eingesetzt wurden, frage ich die Staatsregierung zu den Hintergründen der Aktion (Zahl der eingesetzten Beamten; Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes; Bilanz aus dem Einsatz, insbesondere hinsichtlich der aufgenommenen Rechtsverstöße und beschlagnahmten Gegenstände) und ob die Presseberichte zutreffend sind, wonach alle rund 150 Gäste über Stunden festgehalten worden seien und sich alle Gäste bis auf die Unterwäsche und teils darüber hinaus entkleiden mussten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung misst der erfolgreichen Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eine hohe Priorität zu. Die Staatsregierung steht hierbei für eine klare Linie: Rauschgiftdelikte werden in Bayern konsequent verfolgt. Dies gilt besonders für schwere Straftaten wie den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln. Diese konsequente Strafverfolgung ist zugleich ein wirksamer Beitrag zur Prävention, um insbesondere junge Menschen vor den Gefahren illegaler Betäubungsmittel zu schützen. Bayern duldet keine rechtsfreien Räume – auch nicht in Bereichen der Freizeit- und Partyszene.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind gesetzlich verpflichtet, bei entsprechenden tatsächlichen Hinweisen auf Straftaten Ermittlungen aufzunehmen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Dies gilt auch in Club- und Freizeitbetrieben.

Die Polizeiinspektion Augsburg Mitte führt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg seit Ende des Jahres 2024 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des vorsätzlichen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln gegen den Betreiber eines Clubs in Augsburg.

Im Rahmen der Ermittlungen vollzogen Einsatzkräfte am Samstag, 31.01.2026, mehrere Durchsuchungsbeschlüsse, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg erlassen worden waren. Ein Durchsuchungsbeschluss betraf dabei den Club in Augsburg. Hierbei wurden die Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Schwaben Nord durch Einsatzkräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt. Insgesamt waren rund 200 Polizistinnen und Polizisten im Beisein von zwei Staatsanwälten im Einsatz.

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht.

Der hohe polizeiliche Kräfteansatz war u. a. im Hinblick auf die hohe Anzahl an Besuchern des Clubs nötig, um eine adäquate und zügige Durchführung der Maßnahmen sicherstellen zu können. Ein geringerer Kräfteansatz hätte u. a. bedingt, dass die von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen erheblich länger an der Kontrollörtlichkeit hätten verweilen müssen. Eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb des Clubs war angezeigt, da der Verdacht eines während der Öffnungszeiten betriebenen Betäubungsmittelhandels besteht.

Die notwendigen polizeilichen Maßnahmen wurden mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, wobei jedoch auch auf eine zügige Bearbeitung geachtet wurde. Sobald die jeweiligen individuellen Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen abgeschlossen waren, wurde die betroffene Person aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen. Die erste kontrollierte Person wurde bereits innerhalb einer Stunde nach Maßnahmenbeginn, die letzte nach gut drei Stunden nach Abschluss der Maßnahmen entlassen. Demnach trifft es nicht zu, dass „alle rund 150 Gäste über Stunden festgehalten“ wurden.

Es trifft auch nicht zu, dass sich „alle Gäste bis auf die Unterwäsche und teils darüber hinaus entkleiden mussten“. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz des Einsatzes – es wurden verschiedene Betäubungsmittel im unteren dreistelligen Grammbereich sichergestellt – waren die polizeilichen Maßnahmen sachlich begründet und erforderlich. Im Hinblick auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt, deren Auswertung andauert.

11. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der nur langsamen Fortschritte bei der Einrichtung des in Freyung geplanten Fortbildungs- und Tagungszentrums der Bayerischen Polizei, frage ich die Staatsregierung, wie sich der bisherige Betrieb darstellt (bitte bisherige Anzahl der festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der durchgeführten Kurse und der Teilnehmenden angeben), wieso die Staatsregierung in ihrem Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 nur 500.000 Euro für Hochbaumaßnahmen für das Projekt vorsieht, obwohl laut Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.11.2024 mindestens 210.000.000 Euro für den Umbau der erworbenen leerstehenden Gebäude gebraucht werden und der Freyunger Stadtrat am 15.09.2025 für den Haushalt 2026 um die Bereitstellung von mindestens 3.500.000 Euro gebeten hat, und wie sich die konkrete Planung des Projektes für die nächsten Jahre darstellt (bitte unter Angabe von Etappenzielen für die Personalmenge, für den Umbau der vorgesehenen Immobilien und für den Umfang der durchgeführten Kurse)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Fortbildungs- und Tagungszentrum (FTZ) der Bayerischen Polizei in Freyung finden derzeit eintägige Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen statt.

Seit der Inbetriebnahme fanden rund 100 Veranstaltungen statt. Diesbezüglich gab es bisher insgesamt rund 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Bayerische Bereitschaftspolizei wurde beauftragt, im Rahmen eines Stufenkonzeptes einen Vorschlag für den weiteren Aufbau eines mehrtägigen Tagungsbetriebs im Sinne einer erweiterten Zwischennutzung bis zu einer Generalsanierung zu erheben. Es ist weiterhin beabsichtigt, diese Ausbaustufe sukzessive über die vorhandenen Finanzmittel zu realisieren.

Mit dem Doppelhaushalt (DHH) 2024/2025 wurden für das FTZ 26 Haushaltsstellen für Beamte und Arbeitnehmer ausgebracht. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für DHH 2026/2027 sieht weitere 8 Stellen, insbesondere für Lehrpersonal, vor sowie 500.000 Euro für weitere Planungsleistungen zur Umsetzung des vorgenannten Vorhabens.

Für die Erweiterung des Betriebs auf mehrtägige Veranstaltungen mit einem Verpflegungs- und Übernachtungsbetrieb für bis zu 50 Personen wurde nach ursprünglicher Annahme der Bayerischen Bereitschaftspolizei und des Staatlichen Bauamts Passau ein Mittelbedarf in Höhe von rund 4 Mio. Euro geschätzt. Diese Mittel sind zu Lasten des allgemeinen Polizeibudgets aus dem Sachhaushalt der Bayerischen Polizei zu erbringen.

Im Zuge des Planungsfortschritts ist jedoch bereits für den Interimsbetrieb und nicht erst mit der Generalsanierung mit einem deutlichen Mehraufwand im Bereich des baulichen Brandschutzes zu rechnen. Die kostenseitigen Auswirkungen dieses Aspekts müssen zunächst durch die Staatsbauverwaltung erhoben werden.

Die in der Pressemitteilung vom 20.11.2024 genannten Baumittel in Höhe von mehr als 210 Mio. Euro waren der zum damaligen Zeitpunkt geschätzte Gesamtansatz für die vollständige Generalsanierung bzw. den Endausbau.

12. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Höhe beträgt der gesamte Ausgabereist der nicht verbrauchten Mittel aus der Feuerschutzsteuer Ende 2025 (voraussichtlich), wie hat sich der Ausgabereist in den letzten fünf Jahren entwickelt und welche Teile des Ausgabereistes sind für Investitionen an den staatlichen Feuerweherschulen fest eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ausgabereiste in den Jahren 2020 bis 2024 haben sich wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	Ausgabereist Feuerschutzsteuer
2020	52,0 Mio. Euro
2021	64,0 Mio. Euro
2022	84,3 Mio. Euro
2023	108,4 Mio. Euro
2024	129,2 Mio. Euro

Die Höhe des voraussichtlichen Ausgabereistes aus der Feuerschutzsteuer für 2025 steht aufgrund des noch ausstehenden Jahresabschlusses derzeit nicht abschließend fest. Aufgrund unerwartet hoher Mehreinnahmen aus der Feuerschutzsteuer im Jahr 2025 von über 16 Mio. Euro gegenüber den erwarteten Einnahmen wird mit einer weiteren Steigerung der Ausgabereiste gerechnet.

Für bereits im Bau befindliche Maßnahmen an den drei Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg sind noch rund 30,3 Mio. Euro fest eingeplant. Für zwingend erforderliche weitere Investitionen an den drei Staatlichen Feuerweherschulen werden in den nächsten Jahren weitere Mittel mindestens im höheren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich benötigt.

13. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie Mitarbeiter von Ordnungsbehörden, insbesondere der Kommunalen Verkehrsüberwachung, besser vor Anfeindungen, Angriffen und falschen Behauptungen schützen will, wie die Staatsregierung eine Ausstattung von Ordnungsbehörden mit Bodycams bewertet und ob die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung wie z. B. in Nordrhein-Westfalen plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Kommunalen Ordnungsdienste (KOD) und die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) stellen innerhalb der bayerischen Sicherheitsarchitektur wichtige Partner der Bayerischen Polizei dar und übernehmen dabei eine unterstützende Funktion. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für höchstpersönliche Rechtsgüter der Bevölkerung, wie Leib und Leben, sowie die Kriminalitätsbekämpfung bleiben jedoch polizeiliche Kernkompetenz.

Dennoch haben die KOD und KVÜ im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Möglichkeiten, auf erkannte Sicherheits- und Ordnungsstörungen lokal begrenzt und angemessen zu reagieren. So können sie um Verständnis für die Maßnahmen werben, mediativ auftreten, ohne zur Strafverfolgung verpflichtet zu sein. Dabei sind sie in der Regel auch nicht in der Situation, mögliche Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang durchsetzen zu müssen. Werden derartige Maßnahmen ausnahmsweise erforderlich, erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD bzw. der KVÜ eine Verständigung der Polizei.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen für den KOD und die KVÜ einerseits und für die Polizei andererseits bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Ausstattung von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten für den KOD und die KVÜ erforderlich bzw. zielführend ist.

Im Zuge dessen sind insbesondere belegbare Feststellungen zur Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte unabdingbar. Denn der mit den Aufzeichnungen verbundene Eingriff in die Rechte Dritter (der Bürgerinnen und Bürger) zur Eigensicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD und der KVÜ muss (verfassungsrechtlich) gerechtfertigt sein. Dafür sind verifizierbare und belastbare Fallzahlen von (körperlichen) Übergriffen auf Kräfte der KOD oder der KVÜ erforderlich.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen derzeit keine validen statistischen Erkenntnisse vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD oder der KVÜ – anders als beispielsweise Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei oder der Rettungsdienste – in regelmäßiger Häufigkeit das Ziel von Anfeindungen, gewalttätigen Übergriffen oder falschen Behauptungen sind. Erfahrungen aus der Praxis der KOD und der KVÜ werden durch das StMI kontinuierlich ausgewertet. Soweit Handlungsbedarf erkannt wird, werden entsprechende Maßnahmen getroffen.

14. Abgeordneter
**Markus
Walbrunn**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkrete Begründung, rechtlichen Grundlagen und „tatsächlichen“ Anhaltspunkte für Straftaten oder Gewalttaten im Phänomenbereich PMK-Rechts lagen der Kontrollaktion mit Identitätsfeststellung der Teilnehmer eines Jugend-Stammtisches durch das Kriminalkommissariat 44 mit etwa 60 Beamten am 31.01.2026 in Sendling zugrunde, und inwiefern war der Personaleinsatz von etwa 60 Beamten verhältnismäßig und rechtmäßig, unter Berücksichtigung der Störung des Lokalbetriebs sowie der mindestens stundenlangen Auswirkungen auf den Wirt u. a. sowie die Teilnehmer (bitte insbesondere in Anbetracht der mit der Maßnahme genau verfolgten Ziele im Vergleich zu anderen Phänomenbereichen wie PMK-Links mit unaufgeklärten Anschlagsserien oder Islamismus hinsichtlich des Umfangs des Personaleinsatzes und der sonst deutlich überwiegend ausbleibenden Durchführung von Identitätsfeststellungen z. B. durch die Kommissariate K42, 43 und 45 sowie Parallelen zu Methoden linksextremistischer Gruppen wie der „Antifa“, die Gastwirte unter Druck setzen, um Treffen steuernzahlender Bürger zu verhindern, erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, 31.01.2026, fand in einem Gaststättenbetrieb in Sendling eine Veranstaltung einer Regionalgruppierung der bundesweit agierenden „Patriotischen Bewegung“ statt. Bei einem zurückliegenden Treffen der Gruppierung war es bereits zu organisierten Aktionen der Teilnehmer gekommen. Aufgrund dessen wurde gem. Polizeiaufgabengesetz unter Leitung des Kriminalfachdezernats 4 des Polizeipräsidiums München ein Einsatz mit ca. 60 Einsatzkräften geplant und durchgeführt. Vor Ort wurden dabei 37 Personen angetroffen, bei denen polizeiliche Maßnahmen durchgeführt worden sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde bei einer Person ein Schlagring aufgefunden. Die Person erhielt eine Anzeige aufgrund eines Vergehens nach dem Waffengesetz. Im Umfeld des Veranstaltungsortes stellten Einsatzkräfte im Nachgang zudem Sticker mit entsprechenden Parolen fest.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden erheben in allen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität Informationen, beurteilen diese und nutzen alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen, repressiven und präventiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität zu bekämpfen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da im Entwurf zum Haushaltsgesetz 2026/2027 in Kap. 09 06 der Tit. 770 80-9 „Radoffensive: Bau von Radverkehrsanlagen“ 2025 noch 2 Mio. Euro angesetzt, dieser nun auf null reduziert wurde, die Tit. 883 81 sowie 883 81-2 in etwa ähnlicher Höhe wie bisher bleiben, frage ich die Staatsregierung, worüber werden die Radverkehrsanlagen zukünftig finanziert (bitte Titel und Ansatz angeben), wie wird die laut Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 06.06.2025 betreffend „Stand Radverkehr und Umsetzungsstand des Bayerischen Radgesetzes“ (Drs. 19/7397) sehr gut angenommene Radoffensive weiterentwickelt und der steigenden Nachfrage nach Fördermitteln begegnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Investitionen in den Radverkehr im Rahmen der Radoffensive Klimaland Bayern und damit sämtliche dort förderfähigen Radverkehrsanlagen sollen im Doppelhaushalt (DHH) 2026/2027 über Kap./Tit. 0906/883 81-2 bedient werden. Die 2025 aus einem Aufruf in ein reguläres Antragsverfahren der Radverkehrsförderung überführte Radoffensive Klimaland Bayern, mit u. a. nun sieben statt drei Fördergegenständen (u. a. Fahrradstraßen, touristische Radwege, innerstädtischer Lückenschluss von Radschnellverbindungen), soll in den Jahren 2026ff weiter verstetigt werden. Der Nachfrage nach Fördermitteln in der Radoffensive Klimaland Bayern kann im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel im Entwurf des DHH 2026/2027 nachgekommen werden. Zudem wurde der Mittelansatz für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen in den Radverkehr – Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes – bei Kap./Tit. 09 03/883 06 von rund 25,9 Mio. Euro im Jahr 2025 auf rund 40,8 Mio. Euro im Jahr 2026 bzw. rund 40,1 Mio. Euro im Jahr 2027 im Entwurf des DHH 2026/27 erhöht. Diese Aussagen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Landtag dem Haushaltsentwurf zustimmt.

16. Abgeordnete
Christiane Feichtmeier
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die aktuelle und zukünftige Verkehrsbelastung der bestehenden Salzachquerung im Bereich Laufen/Oberndorf, sieht sie mittel- bis langfristig einen Bedarf für eine zusätzliche Querungsmöglichkeit über die Salzach im Bereich der Stadt Laufen und welche wesentlichen Hürden (etwa rechtlich, naturschutzfachlich, wasserrechtlich und raumordnerisch) wären nach aktuellem Kenntnisstand zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Salzachbrücke Laufen/Oberndorf ist aufgrund ihrer historischen Substanz und Bauweise für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 16 Tonnen zugelassen. Die Brücke hatte bei der letzten Verkehrszählung im Jahr 2020 eine Verkehrsbelastung von rd. 9 300 Kfz/24h (davon Schwerverkehr rd. 300 Kfz/24h). Die Brücke wird auch künftig eine hochbelastete Lebensader für den lokalen Pendlerverkehr bleiben. Konkrete Verkehrsprognosen liegen nicht vor.

Ein mittel- bis langfristiger Bedarf für eine zusätzliche Querungsmöglichkeit über die Salzach südlich von Laufen wird gesehen. Für eine grenzüberschreitende Verbindung ist daher das Projekt „B 20, Grenzbrücke südlich Laufen“ im Bundesverkehrswegeplan 2030 im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) enthalten. Wesentliche Hindernisse im Konkreten sind noch nicht absehbar.

17. Abgeordneter **Holger Gießhammer** (SPD) Nachdem der Neubau der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz Ende 2021 mit einer Investitionssumme von knapp 296 Mio. Euro beschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung, warum gibt es eine enorme Kostensteigerung des Neuprojekts der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz, welche Gründe gibt es für diese enorme Kostensteigerung im Rahmen der Behördenverlagerung und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung oder sollen ergriffen werden, um solche Kostensteigerungen zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die freigegebenen Kosten der Projektunterlage für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Marktredwitz aus dem Jahr 2021 belaufen sich 296 Mio. Euro und basieren auf dem damaligen Baukostenniveau. Zur Genehmigung der Projektplanung im Jahr 2024 wurden die Kosten auf der Grundlage des Baukostenniveaus 2024 mit einer Höhe von 369 Mio. Euro berechnet.

Vor dem Hintergrund, dass die im Baupreisindex des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Baukostensteigerungen für diesen Zeitraum bei einem Plus von über 30 Prozent liegen, konnten die Kosten gegenüber der Projektunterlage sogar reduziert werden.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Bezüglich der Zugverbindungen Hof – Selb frage ich die Staatsregierung, wurde zwischenzeitlich die Zustimmung des Aufsichtsrates der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für einen Fahrplanwechsel im Dezember 2026 eingeholt, sind die notwendigen Mehrbestellungen von sechs täglichen Zugpaaren bereits erfolgt und welche weiteren Schritte wurden seitens der Staatsregierung seit Juli 2025 unternommen, um die Situation auf dieser Zugstrecke zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bereits zum letzten Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2025 hat der Freistaat in der ersten Stufe zur Verbesserung der Verbindung einen zusätzlichen Schülerzug um 13.00 Uhr eingesetzt. Schülerinnen und Schüler haben in Hof damit eine kürzere Wartezeit auf den Zug in Richtung Selbitz und Bad Steben.

Zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember 2026 soll in der zweiten Stufe ein zusätzlicher Zweistundentakt Cheb – Selb-Plößberg – Rehau – Hof verkehren. Dies hat der Aufsichtsrat der Bayerischen Eisenbahngesellschaft auf Vorschlag des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hin beschlossen. Der Zusatzverkehr soll den bisherigen Stundentakt Selb – Selb-Plößberg – Rehau – Hof ergänzen, der zeitlich verschoben wird, um in Hof bessere Anschlüsse unter anderem Richtung Bad Steben zu ermöglichen.

19. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis hat die Staatsregierung zur Zahl der Schienenbrüche auf Bahnstrecken in Bayern seit 2018 (bitte nach Jahren, Ursachen und Regierungsbezirken aufschlüsseln), inwiefern steht das zuständige Staatsministerium dazu mit dem Bund im Austausch und welche konkreten Verbesserungen in diesem Bereich erwartet die Staatsregierung durch die laufende bzw. anstehenden Generalsanierungen von Bahnstrecken in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Grundgesetz ist der Bund für die bundeseigene Schieneninfrastruktur zuständig. Die Jahressicherheitsberichte des Eisenbahn-Bundesamtes der Jahre 2018 bis 2024 für den Bereich der bundeseigenen Schienenwege weisen keine Zahlen für einzelne Bundesländer aus. An den nichtbundeseigenen Schienenwegen des öffentlichen Verkehrs, die der Eisenbahnaufsicht durch Behörden des Freistaates unterliegen, wurden seit 2018 keine Schienenbrüche bekannt.

Die Staatsregierung drängt den zuständigen Bund und die bundeseigene Deutsche Bahn, den Zustand der bundeseigenen Schieneninfrastruktur sowohl auf den Hochleistungskorridoren als auch in der Fläche zu verbessern. Die Staatsregierung erwartet grundsätzlich weniger infrastrukturbedingte Verkehrseinschränkungen nach den Korridorsanierungen.

20. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand hinsichtlich eines/mehrerer Begegnungsgleise(s) (Ausweichgleise) zwischen Grafing-Bahnhof und Ebersberg (bitte mit Nennung der einzelnen Planungsschritte sowie der geplanten zeitlichen Umsetzung), welche Überlegungen gibt es derzeit bezüglich eines zweiten Haltepunkts in Ebersberg Süd, und welche Erkenntnisse oder Untersuchungen gibt es zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen (z. B. auf Pendlerverhalten oder Emissionsreduktion)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Maßnahme „Zweigleisiger Ausbau Grafing Bahnhof – Ebersberg und Einbindung Regional-S-Bahn nach Wasserburg Bahnhof“ des Programms „Bahnausbau Region München“, die u. a. den abschnittsweisen zweigleisigen Ausbau und die neue Station Ebersberg Süd beinhaltet, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterverfolgt.

21. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie gedenkt, das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierte Ziel eines mit privatem Kapital ausgestatteten Investitionsfonds mit öffentlichen Garantien auf Bayern zu übertragen, inwiefern die Staatsregierung die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte neue Plattform für alle staatlichen Förderprogramme mit Blick auf den Bereich Bauen und Wohnen umzusetzen beabsichtigt (bitte hier auch Zeithorizont angeben) und welche Kenntnis die Staatsregierung zum Sanierungsbedarf von Wohnungen mit Belegungsbindung hat (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, dass zur Vergabe von Eigen- und Fremdkapital im Zusammenspiel von öffentlichen Garantien (zum Beispiel der KfW) und privatem Kapital ein Investitionsfonds für den Wohnungsbau aufgelegt wird. Die Konkretisierungen der Bundesregierung bleiben zunächst abzuwarten.

Die Digitalisierung der Förderprogramme im Bereich Bauen und Wohnen ist bereits weit vorangeschritten. Bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt können digital Anträge auf Eigenwohnraumförderung und Mietwohnraumförderung gestellt werden. Im Rahmen der angekündigten neuen Förderplattform wird die Zusatzförderung digitalisiert. Dabei erhalten Mieter geförderter Wohnungen laufende Zuschüsse.

Der Staatsregierung liegen zum Sanierungsbedarf von Wohnungen mit Belegungsbindung keine Erkenntnisse vor.

22. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Die Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 28.01.2026 (Drs. 19/9843) wirft neue Fragen auf, daher frage ich die Staatsregierung, wie hoch war die Fördersumme der Städtebauförderung für Konversionsmaßnahmen in Bamberg, jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 28.01.2026 aufgeführten Maßnahmen, in Anbetracht der Tatsache, dass die letzten vier Maßnahmen (Reithalle, Willi-Brandt-Platz, Lorenz-Krapp-Park, Generalsvilla sowie Baumaßnahmen in der Offizierssiedlung) nach unserer Kenntnis noch nicht umgesetzt/abgeschlossen sind, in welcher Höhe wurden hierfür bislang Fördermittel an die Stadt Bamberg zugesagt und in welcher Höhe ausbezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Fördersumme der Städtebauförderung für Konversionsmaßnahmen in Bamberg, jeweils aufgeschlüsselt nach Maßnahmen:

Maßnahmen (Lagarde-Campus / Warner Barracks)	Fördersumme in Euro
Revitalisierung des ehemaligen Offizierscasinos (Errichtung Kinderhaus mit Kultursaal und Deckensanierung)	2.656.800
Abbruch und Entsiegelung der Fläche A2 (Phase 1) auf dem Lagarde-Campus	4.894.000
Abbruch und Entsiegelung der Flächen A1, A-GEM1, B1-3, B-GEM1, B-HE2 (Phase 2) auf dem Lagarde-Campus	5.459.200
Standortentwicklungskonzept Warner Barracks	3.867.400
Geh- und Radweg Pödeldorfer Straße (Grunderwerb und Neubau) Warner Barracks	333.600
Abbruch Gate 2 zur Schaffung eines Rettungsweges/Feuerwehruzufahrt und Baustellenzufahrt auf dem Lagarde-Campus	28.700
Durchbruch Zollnerstraße und Erstellung von zwei Giebelwänden auf dem Lagarde-Campus	323.600
Verkehrsknoten Zollnerstraße auf dem Lagarde-Campus	717.200
Energiezentrale auf dem Lagarde-Campus	1.551.400
Errichtung einer Quartiersparkpalette PPL 3 auf dem Lagarde-Campus	608.000
Platzgestaltung Kulturhof im Kulturquartier (Platz der Menschenrechte) auf dem Lagarde-Campus	4.110.700
Kanal- und Straßenbau I. Bauabschnitt zur Erschließung des Lagarde-Campus	866.500
Errichtung der Quartiersparkpalette PPL 1 auf dem Lagarde-Campus	1.713.600
Straßenbau Theodor-Mathieu-Straße, Frieda-Nadig-Straße, westl. Abschnitt Helene-Weber-Straße auf dem Lagarde-Campus	1.319.500
Umnutzung der ehem. Kommandantur (Abdichtungsarbeiten) auf dem Lagarde-Campus	258.400
Errichtung Quartiersparkpalette PPL 2 auf dem Lagarde-Campus	1.124.800

Demontage und Abbruch der ehemaligen Reithalle auf dem Lagarde-Campus	304.800
Errichtung Willy-Brandt-Platz auf dem Lagarde-Campus	1.060.000
Neugestaltung Lorenz-Krapp-Park auf dem Lagarde-Campus	953.600
Grunderwerb, Abbruch der Generalsvilla und Baumaßnahmen in der Offizierssiedlung auf dem Lagarde-Campus	9.302.300

Auszahlungen für die letzten vier Maßnahmen:

Maßnahmen	Ausbezahlte Fördermittel in Euro
Demontage und Abbruch der ehemaligen Reithalle auf dem Lagarde-Campus	0
Errichtung Willy-Brandt-Platz auf dem Lagarde-Campus	295.200
Neugestaltung Lorenz-Krapp-Park auf dem Lagarde-Campus	244.300
Grunderwerb, Abbruch der Generalsvilla und Baumaßnahmen in der Offizierssiedlung auf dem Lagarde-Campus	7.892.000

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Inhalte zu Frauenrechten sind im Lehrplan der weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern verankert, in welchen Fächern wird dies vermittelt und wie verbindlich ist es, dass Frauenrechte im Unterricht behandelt werden (bitte für Schularten und Jahrgangsstufen getrennt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Thema „Frauenrechte“ umfasst u. a. rechtliche (z. B. Menschen- und Grundrechte), historische (z. B. demokratische Traditionen und deren Entwicklung), soziale (z. B. Gleichberechtigung und Rollenbilder), ökonomische (z. B. Berufswahl), gesundheitliche (z. B. sexuelle Selbstbestimmung) oder kulturelle (z. B. Diskriminierung in Medien und Sprache) Aspekte und berührt damit viele Themenbereiche und Kontexte, die sich in den Lehrplänen² zahlreicher Fächer der weiterführenden Schularten als verbindliche Inhalte wiederfinden. Entsprechend existieren in vielen Fächern, insbesondere in den Leitfächern der politischen Bildung (Politik und Gesellschaft, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie deren Kombinationsfächer), aber auch in den Religionslehren bzw. Ethik oder in den sprachlichen Fächern überaus zahlreiche verbindliche Anknüpfungspunkte für die Thematisierung von Frauenrechten und Frauenrollen.

Aufgrund der Kürze der Zeit und der zahlreichen Anknüpfungspunkte in den Lehrplänen kann die beigefügte Übersicht³ lediglich als exemplarisch verstanden werden.

² <https://www.isb.bayern.de/lehrplan/lehrplan/>

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zeitpunkt sieht die Staatsregierung die Veröffentlichung des endgültigen Zeitplans für die Baumaßnahme Universitätsklinikum Würzburg vor, wann wird die Staatsregierung den noch ausstehenden umfassenden Bericht dazu (Beschluss Drs. 19/7122 „Planungsstand und Gesamtstrategie der Baumaßnahmen an den Universitätskliniken“) im Haushaltsausschuss geben und wie sieht der Finanzierungsplan für die drei geplanten Universitätsklinik-Baumaßnahmen in Augsburg, München und Würzburg nach heutigem Stand aus, um die Maßnahmen ohne weitere Verzögerung umsetzen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der in Planung befindliche erste Bauabschnitt für den Neubau des Kopfklinikums und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) umfasst die Unterbringung der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Augenklinik, der Frauenheilkunde sowie Operationssäle, Intensivpflege und Zentraleinrichtungen mit einer Nutzungsfläche von insgesamt ca. 30.000 m².

Es ist beabsichtigt, den Ministerrat zeitnah mit den geschilderten Neubaumaßnahmen am UKW zu befassen; dies soll als Grundlage für die weiteren Behandlungen im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dienen.

Bei dem Uniklinik-Großprojekt handelt es sich wie bei den weiteren angefragten Projekten um eines der größten und damit auch kostenintensivsten Bauprojekte des Freistaats, das zudem von einer sehr hohen Komplexität gekennzeichnet ist. Dies spiegelt sich auch im Planungsprozess wider. Fakt ist: Es gab bisher keinerlei Planungsunterbrechung – es wird alles mit Hochdruck vorangetrieben.

Damit das Neubauvorhaben in Würzburg plangemäß voranschreiten und im Herbst 2026 mit den Arbeiten vor Ort begonnen werden kann, soll als nächster Schritt nach Behandlung im Kabinett eine Befassung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags mit notwendigen vorgezogenen Erschließungsmaßnahmen (insb. Arten- und Naturschutzmaßnahmen) auf dem Erweiterungsgelände Nord des Universitätsklinikums Würzburg erfolgen.

25. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD)
- Nachdem es bei der dringend notwendigen Erweiterung der Uniklinik Würzburg gegenüber früheren Zeitplänen, die einen Baubeginn 2025 und eine Fertigstellung 2023 vorsahen, zu deutlichen Verzögerungen gekommen ist und weder der für Oktober 2024 vorgesehene Kabinettsbeschluss noch die für Dezember 2025 angekündigte Vorlage der Projektplanung gegenüber dem Haushaltsausschuss erfolgte, frage ich die Staatsregierung, welchen Bau- und Finanzierungsplan sie aktuell für den Bau der Kopfklinik, des Mutter-Kind-Zentrums, der Energiezentrale und der Begleitmaßnahmen der Uniklinik-Erweiterung hat, welche Kosten bis zur geplanten Eröffnung der Klinikerweiterung an den Bestandsbauten, insbesondere der aktuellen Kopfklinik und der aktuellen Frauenklinik, entstehen werden, um die Kliniken betriebstauglich zu halten und für wann die erforderlichen Beschlüsse des Ministerrats bzw. die Vorlage an den Haushaltsausschuss für den Beginn der Maßnahme vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der in Planung befindliche erste Bauabschnitt für den Neubau des Kopfklinikums und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) umfasst die Unterbringung der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Augenklinik, der Frauenheilkunde sowie Operationssäle, Intensivpflege und Zentraleinrichtungen mit einer Nutzungsfläche von insgesamt ca. 30.000 m².

Es ist beabsichtigt, den Ministerrat zeitnah mit den geschilderten Neubaumaßnahmen am UKW zu befassen; dies soll als Grundlage für die weiteren Behandlungen im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dienen.

Bei dem Uniklinik-Großprojekt handelt es sich um eines der größten und damit auch kostenintensivsten Bauprojekte des Freistaats, das zudem von einer sehr hohen Komplexität gekennzeichnet ist. Dies spiegelt sich auch im Planungsprozess wider. Fakt ist: Es gab bisher keinerlei Planungsunterbrechung – es wird alles mit Hochdruck vorangetrieben.

Damit das Neubauvorhaben in Würzburg plangemäß voranschreiten und im Herbst 2026 mit den Arbeiten vor Ort begonnen werden kann, soll als nächster Schritt nach Behandlung im Kabinett eine Befassung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags mit notwendigen vorgezogenen Erschließungsmaßnahmen (insb. Arten- und Naturschutzmaßnahmen) auf dem Erweiterungsgelände Nord des Universitätsklinikums Würzburg erfolgen.

Der Erhalt bzw. die Ertüchtigung der Bestandsbauten bis zur Fertigstellung der Neubauten (1. Bauabschnitt) am UKW erfolgt vor allem im Rahmen des Bauunterhalts in eigener Zuständigkeit des UKW. Belastbare Aussagen zu den Kosten sind aktuell nicht möglich.

26. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der beschlossenen Erweiterung der Uniklinik Würzburg („Erweiterungsgelände Nord“) und dem sich verzögernden Baubeginn mit „Baufeldfreimachung“ frage ich die Staatsregierung, ob sie plant bei der kommenden Kabinettsitzung in Unterfranken den endgültigen Zeitplan für die Baumaßnahme Uniklinik Würzburg bekannt zu geben, für welche Bereiche mit Mehrkosten zu rechnen ist, nachdem der ursprünglich geplante Baubeginn 2025 sowie das geplante Ende 2032 nicht eingehalten werden können, und für welche Bereiche die Staatsregierung mit Mehrkosten durch die Verzögerung des ursprünglich geplanten Baubeginns 2025 sowie der geplanten Fertigstellung Ende 2032 (bitte die jeweiligen Bereiche mit den geplanten Kostensteigerungen angeben) rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der in Planung befindliche erste Bauabschnitt für den Neubau des Kopfklinikums und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) umfasst die Unterbringung der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Augenklinik, der Frauenheilkunde sowie Operationssäle, Intensivpflege und Zentraleinrichtungen mit einer Nutzungsfläche von insgesamt ca. 30.000 m².

Es ist beabsichtigt, den Ministerrat zeitnah mit den geschilderten Neubaumaßnahmen am UKW zu befassen; dies soll als Grundlage für die weiteren Behandlungen im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dienen.

Bei dem Uniklinik-Großprojekt handelt es sich um eines der größten und damit auch kostenintensivsten Bauprojekte des Freistaats, das zudem von einer sehr hohen Komplexität gekennzeichnet ist. Dies spiegelt sich auch im Planungsprozess wider.

So sind z. B. bei dieser Maßnahme Umplanungen zum einen durch Umstellung auf Nutzung regenerativer Energien erfolgt. Zum anderen erfordern gesetzliche Vorgaben insbesondere im Klinikbau regelmäßig Anpassungen technischer Normen.

Um die Auswirkungen durch solche Erfordernisse möglichst überschaubar zu halten, werden seitens der Staatsregierung fortlaufend Beschleunigungsmöglichkeiten geprüft und umgesetzt, auch mit dem Ziel, Kostensteigerungen im Projekt zu vermeiden und Kostensenkungspotenziale zu realisieren. Fakt ist: Es gab bisher keinerlei Planungsunterbrechung – es wird alles mit Hochdruck vorangetrieben.

Damit das Neubauvorhaben in Würzburg plangemäß voranschreiten und im Herbst 2026 mit den Arbeiten vor Ort begonnen werden kann, soll als nächster Schritt nach Behandlung im Kabinett eine Befassung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags mit notwendigen vorgezogenen Erschließungsmaßnahmen (insb. Arten- und Naturschutzmaßnahmen) auf dem Erweiterungsgelände Nord des Universitätsklinikums Würzburg erfolgen.

27. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Das „Neue Hauner“ am Campus Großhadern soll als wegweisendes Eltern-Kind-Zentrum bis 2029/2030 das bisherige Dr. von Haunerschen Kinderspital ersetzen und eine interdisziplinäre Versorgung von Frühgeborenen bis zu jungen Erwachsenen ermöglichen; vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung, welche konkreten baulichen, organisatorischen und versorgungsbezogenen Maßnahmen im Planungskonzept zur systematischen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Müttern vorgesehen wurden, welche räumlichen Distanzen, Gebäudeverbindungen und Stockwerksdifferenzen zwischen Geburtshilfe/Frauenheilkunde, Neonatologie und pädiatrischen Stationen bestehen und ob geprüft wurde Geburtshilfe/Frauenheilkunde und Neonatologie in einem gemeinsamen Gebäude bzw. einem funktional integrierten Mutter-Kind-Zentrum unterzubringen ?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit dem Neuen Hauner und dessen direkte Anbindung an den bestehenden Kliniktrakt mit der Entbindungsstation entsteht ein integriertes Mutter-Kind-Zentrum auf höchstem Niveau. Die ursprüngliche Idee einer gemeinsamen Unterbringung von Geburtshilfe, Frauenheilkunde und Neonatologie wurde verworfen, da erst kurz zuvor (2011) der alte Kreißsaal stillgelegt und in frisch renovierten Flächen des Gebäudes der Physikalischen Medizin verlegt worden war. Dies war mit allen beteiligten Fachdisziplinen, insbesondere auch dem damaligen Direktor der Frauenklinik abgestimmt. Durch den Verbleib von Wöchnerinnenstation und Geburtshilfe im Bestand konnte die Nutzflächen des Neuen Hauner um über 4 400 m² reduziert und die Kosten entsprechend gesenkt werden

Die Neonatologie im Neuen Hauner befindet sich in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Entbindung und Geburtshilfe und ist über einen allseits geschlossenen und beheizten Verbindungsflur auf kürzest möglichem Weg angebunden. Derzeit befindet sich die Neonatologie im 10. Stock des Bettenhauses, so dass sich die Wegezeiten verkürzen lassen – insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Wartezeiten am Aufzug.

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden unter Beteiligung der Architekten, des LMU Klinikums und des Bauamtes die Belange von Müttern im Sinne der Funktionalität des Gebäudes umfassend berücksichtigt.

28. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich seit und in Folge der COVID-19-Pandemie die Besuchszahlen an den Münchner staatlichen Mehrspartenhäusern und Bühnen für darstellende Künste (z. B. Staatsoper München, Staatstheater am Gärtnerplatz, Residenztheater) entwickelt, (bitte getrennt nach den Sparten Oper, Musiktheater, Ballett, Schauspiel und Konzert pro Jahr 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 angeben) wie hoch waren in diesen Jahren jeweils die durch Eintritte generierten Einnahmen, (bitte ebenfalls getrennt nach Sparten und Jahren angeben), und welche Einnahmen wurden in den letzten fünf Jahren durch etwaige Dritteinnahmen (Fremdvermietung, Sponsoring, Mäzenatentum etc.) in den staatlichen Häusern in München erzielt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur o. g. Anfrage können in der Kürze der Zeit folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Bayerische Staatsoper

	Besucherzahlen	Einnahmen	
		Kartenverkauf	Spenden/Sponsoring
2020	149 726	11.193.864,07 Euro	4.221.803,07 Euro
2021	149 800	8.713.637,72 Euro	4.637.129,29 Euro
2022	427 257	22.220.843,03 Euro	5.234.317,49 Euro
2023	500 123	27.416.954,54 Euro	5.582.948,70 Euro
2024	528 168	31.552.216,36 Euro	6.678.098,60 Euro
2025 (mit verlängerter Spielzeitpause wegen Baumaßnahme im Nationaltheater)	470 109	29.667.652,48 Euro	5.444.048,89 Euro

Bayerisches Staatsschauspiel

	Besucherzahlen	Einnahmen	
		Kartenverkauf	Spenden/Sponsoring
2020	82 604	3.325.569,91 Euro	332.375,75 Euro
2021	39 107	906.285,09 Euro	56.921,00 Euro
2022	120 895	3.803.674,90 Euro	95.067,50 Euro
2023	167 436	4.036.156,28 Euro	93.322,80 Euro
2024	191 746	5.432.679,38 Euro	78.300 Euro
2025	186 661	5.425.724,60 Euro	123.500,00 Euro

Staatstheater am Gärtnerplatz

	Besucherzahlen	Einnahmen	
		Kartenverkauf	Spenden/Sponsoring
2020	77 252	2.988.997,80 Euro	118.723,30 Euro
2021	40 491	1.388.053,40 Euro	126.692,00 Euro
2022	96 400	3.414.083,99 Euro	123.725,76 Euro

2023	151 551	5.253.507,12 Euro	136.285,79 Euro
2024	163 585	7.025.310,68 Euro	141.419,57 Euro
2025	170 762	7.486.579,13 Euro	246.345,49 Euro

Die darüber hinaus geforderte Differenzierung nach Sparten übersteigt den Charakter der Beantwortung im Rahmen einer Anfrage zum Plenum.

29. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen aktuellen Stand und welchen Zeitplan die bayerische Initiative zur Entwicklung eines eigenen KI-Grundlagenmodells unter dem Arbeitsnamen „BayernGPT“ hat, welche bayerischen Akteure und Hochschulen in Konzeption, Entwicklung und Umsetzung eingebunden sind und welche Zielsetzung die Staatsregierung mit Blick auf Offenheit und künftige Nutzbarkeit der entwickelten Modelle verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Projekt Bayerisches KI-Basismodell wird von Prof. Dr. Björn Ommer (Ludwig-Maximilians-Universität München) und Prof. Dr. Wolfram Burgard (Technische Universität Nürnberg) wissenschaftlich koordiniert. Beide zählen zu den international profiliertesten bayerischen KI-Experten. Für die Umsetzung des Projekts entsteht am Regionalen Rechenzentrum Erlangen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ein dedizierter GPU-Cluster. Aktuell sind rd. 400 GPUs installiert, weitere rd. 1000 GPUs sollen bis Oktober 2026 betriebsbereit sein. Daneben wurde im Herbst 2025 ein offener Call durchgeführt, um eine breite Beteiligungsmöglichkeit für Professorinnen und Professoren sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs bayerischer Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu eröffnen. Die über 90 Einreichungen werden zurzeit bewertet, eine Entscheidung über die Verteilung der überzeichneten Ressourcen für die wissenschaftliche Mitarbeit ist für das zweite Quartal geplant. Das partizipativ entstehende Modell soll über eine umfassende Dokumentation für alle Akteure transparent gestaltet und als Open Source zugänglich gemacht werden: Durch den Verzicht auf ein restriktives Gatekeeping werden alle Interessierten die Möglichkeit haben, die Technologie für ihre individuellen Bedarfe zu nutzen und weiterzuentwickeln.

30. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Sanierung der Mensa am Geschwister-Scholl-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München ist, mit welchem konkreten Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme derzeit gerechnet wird und welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind, um während der fortdauernden Schließung eine angemessene Grundversorgung der Studierenden vor Ort sicherzustellen (z. B. durch Übergangsangebote oder zugängliche Automaten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das StuBistro in der Oettingenstraße 67 (Geschwister-Scholl-Institut) kann nach Auskunft der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) nach derzeitigem Zeitplan im April 2026 wieder geöffnet werden.

Seit dem 13.01.2026 wird von der LMU in der Oettingenstraße ein Essensautomat bereitgestellt, der auch warme Speisen anbietet.

Für die Studierenden des Geschwister Scholl-Instituts besteht zudem die Möglichkeit, insbesondere die Angebote der Mensa in der Leopoldstraße und der beiden StuBistros in der Schellingstraße und der Adalbertstraße zu nutzen.

31. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie im Zusammenhang mit der Nominierung von [REDACTED] durch die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg für einen Bundeskunstpreis letztlich mit der Auszeichnung verfahren wurde, insbesondere ob der Kunstpreis endgültig aberkannt, ausgesetzt oder weiterhin lediglich ruhend gestellt wurde und ob [REDACTED] das mit dem Kunstpreis verbundene Preisgeld erhalten hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung hierüber liegt beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Weitere Informationen liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hierzu nicht vor.

32. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, vom Dezember 2020 zur Umrüstung des FRM II (FRM II = Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) frage ich die Staatsregierung, was sind die Gründe dafür, dass die unter Punkt 3 vereinbarten Unterlagen für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für eine Umrüstung des FRM II auf einen Brennstoff mit niedrigerer Anreicherung, die laut Vereinbarung bis Ende 2025 fertiggestellt sein sollten, nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, wann werden diese voraussichtlich in dem Umfang nachgereicht, dass das atomrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann und wann erwartet die Staatsregierung eine tatsächliche Umrüstung des FRM II auf einen Brennstoff mit niedrigerer Anreicherung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es wird zunächst auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Markus Büchler (Bündnis 90/Die Grünen) vom 23.01.2026 zur Plenarsitzung vom 28.01.2026 betreffend „FRM II Umrüstungsgenehmigung“ (Drs. 19/9843 vom 26.01.2026, Frage Nr. 39) verwiesen.

Bei der Umrüstung des FRM II (FRM II = Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) auf Brennstoff niedriger Anreicherung handelt es sich um eine wissenschaftlich und technisch äußerst herausfordernde Aufgabe.

Der monolithische Uran-Molybdän-Brennstoff ist aus physikalisch-technischen Gründen der einzige, mit dem die Umrüstung auf niedrig angereichertes Uran (235U-Gehalt unter 20 Prozent) möglich ist. Er muss für die Bedingungen am FRM II entwickelt und erprobt, anschließend die Fertigung industrialisiert werden. Aus diesen Arbeiten ergeben sich die Erkenntnisse, die zur Erstellung des vollständigen Unterlagensatzes gemäß der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) erforderlich sind.

Aussagen zum Zeitpunkt des Einsatzes des ersten Brennelements mit dem neuen Brennstoff ergeben sich im laufenden Genehmigungsverfahren.

33. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Denkmäler könnten von der geplanten Einführung des Berücksichtigungsgebots im angedachten Art. 24 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Drs. 19/9195) betroffen sein (bitte Anzahl angeben), konkret welche Denkmäler könnten laut Staatsregierung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands im Weg stehen und welche konkreten Projekte/Anfragen im Bereich Verteidigung gibt es in Bayern, bei denen Denkmalbelange berührt wären?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund des nachrichtlichen Charakters der Bayerischen Denkmalliste gem. Art. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz werden Eigentümerinformationen und fachliche Stellungnahmen des Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zu denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren mit etwaigem Bezug zum Themenfeld „Verteidigung“ im Zuge der dem BLfD zugewiesenen Listenführung datenbanktechnisch nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann hat das Kabinett Beschlüsse zum sogenannten „Bayernvertrag“ mit der Firma Microsoft getroffen, wie lauten die Beschlüsse jeweils im Wortlaut; und falls keine Kabinettsbeschlüsse getroffen wurden, wie begründen sich dann die Vertragsverhandlungen bzw. Konsolidierungsgespräche des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit der Firma Microsoft?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ist nach § 8 Satz 1 Nr. 4 b) Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für technische Angelegenheiten der digitalen Verwaltung zuständig. Die fragegegenständlichen Gespräche wurden aufgrund der zentralen operativen Aufgaben des IT-Dienstleistungszentrums durch dieses und im Einvernehmen mit den ressortübergreifenden IT-Gremien aufgenommen. Auch in der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 war es stets Konsens, ja sogar Forderung aller Beteiligten, dass eine Nachnutzung der Ergebnisse durch die Kommunen ermöglicht werden soll.

35. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Erfolg der geforderten Gastronomie-Mehrwertsteuersenkung angesichts eines Preisanstiegs für Speisen von 3,9 Prozent im Januar 2026 (laut Landesamt für Statistik), das bei theoretischer Weitergabe der Steuersenkung einer effektiven Verteuerung um fast 16 Prozent entspricht und seinem Facebook-Versprechen vom 10.09.2025 widerspricht, durch die Senkung die Bürger zu entlasten und Essen bezahlbar zu halten („Essen und Trinken bleiben bezahlbar und gleichzeitig sichern wir die Zukunft unserer Wirtshäuser“), hält er angesichts dieser Erfahrung pauschale Steuersenkungen für Unternehmen oder Erben (Halbierung der Erbschaftsteuer) weiterhin für den richtigen Weg, und wie will er die geforderte Stunde Mehrarbeit pro Woche (entspricht ca. 6 Tage Mehrarbeit pro Jahr) umsetzen (bitte Angabe ob mit oder ohne vollen Lohnausgleich sowie zusätzlich zu seinen weiteren Forderungen wie Karenztagen und der Abschaffung der „Rente mit 63“)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 Prozent wurde von der Bundesregierung mit Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart. Der Bundesgesetzgeber hat die Maßnahme mit dem Steueränderungsgesetz 2025 umgesetzt, um die Gastronomiebranche wirtschaftlich zu unterstützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das ist ein großer Erfolg.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in der schwersten wirtschaftlichen Krise seit der Wiedervereinigung. Daher braucht es Anreize, wie das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm aus dem letzten Jahr. Ein Vorziehen der beschlossenen Steuerentlastungen sowie die freiwillige Mehrarbeit von einer Stunde pro Woche könnten einen wichtigen Schub für die Wirtschaft geben.

Die seit 2009 gleichgebliebenen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer führten in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steuererhöhung, insbesondere für kleine bis mittlere Erwerbe („Omas Häuschen“). Die von der Staatsregierung geforderte Regionalisierung der Erbschaftsteuer und Erhöhung der Freibeträge kämen allen, aber insbesondere diesen Erwerben zugute.

36. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bürger haben im vergangenen Jahr eine Gratulationspost des Ministerpräsidenten erhalten (bitte Alter und Anlässe angeben, ab dem bzw. zu dem der Ministerpräsident den Bürgern gratuliert) und wie unterschreibt der Ministerpräsident die Gratulationspost (eigenhändig unterzeichnet bzw. mit technischen Hilfsmittel) und welche Kosten entstanden durch die Postzusendungen (bitte die Druckkosten, Portokosten, usw. angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es wird auf die Drs. 19/5842 verwiesen.

37. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche verfassungsrechtlichen Risiken sieht sie in einer zeitlich verzögerten Übertragung von Tarifergebnissen auf die bayerische Beamtenbesoldung, wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17.09.2025 zur amtsangemessenen Besoldung der Berliner Landesbeamtinnen und -beamten die Vereinbarkeit einer zeitlich verzögerten Übertragung von Tarifergebnissen mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und welche Prüfungen hat die Staatsregierung vorgenommen, um die Vereinbarkeit einer verzögerten Tarifübertragung mit den o. g. Leitsätzen zu prüfen (bitte unter Angabe von Zeitpunkt, beteiligten Ressorts sowie ggf. eingeholten Gutachten oder Stellungnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2025 wurde am 19.11.2025 verkündet. Das Bundesverfassungsgericht macht darin keine konkreten Vorgaben für die Übertragung eines Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich, sondern stellt die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation neu auf. Diese Vorgaben werden neben haushalterischen Erwägungen Maßstab für die Frage sein, wie das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft der Länder auf den Beamtenbereich übertragen werden kann. Zunächst bleibt jedoch das konkrete Tarifergebnis abzuwarten.

38. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Personen sind aktuell im Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vertreten, wer vertritt derzeit die Interessen der Beschäftigten im Freistaat Bayern in diesem Gremium und inwieweit ist die Staatsregierung in die Aufsicht der VBL eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird im Geschäftsbericht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) veröffentlicht, dieser ist auf der Homepage der VBL abrufbar.

Die Interessen der Beschäftigten werden durch die von den Gewerkschaften in den Verwaltungsrat berufenen Mitglieder vertreten.

Die VBL steht gemäß § 3 Abs. 1 der VBL-Satzung unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die freiwillige Versicherung der VBL steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bayern ist insofern in die Aufsicht über die VBL eingebunden, als das Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde Entscheidungen zur Genehmigung des Haushalts der VBL, zur Bestellung des Vorstands, zu Satzungsänderungen, die kein Ergebnis von Tarifverhandlungen sind, und zur Auflösung der VBL satzungsgemäß im Einvernehmen mit der Mehrzahl der Träger trifft, zu denen der Freistaat Bayern gehört.

39. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da der Schuldenstand der Kommunen so hoch ist wie nie und deshalb im Oktober 2025 das „Länder- und Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ des Bundes entschieden wurde, welches ein Sondervermögen für die Kommunen vorsieht, um die Kommunen vor Ort zu entlasten, und hiervon von den vorgesehenen 100 Mrd. 15,7 Mrd. nach Bayern kommen sollen, frage ich die Staatsregierung, wann wird das Sondervermögen ausgezahlt, wie viel anteilig in die Oberpfalz kommen und wie viel werden die einzelnen Städte und Landkreise in der Nordoberpfalz bekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Weiden, Tirschenreuth, Schwandorf, Amberg-Sulzbach, Neumarkt)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Kommunalanteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes wird den bayerischen Kommunen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Form pauschaler Investitionsbudgets sowie im Rahmen bestehender Förderprogramme innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt. In welcher Höhe davon insgesamt Mittel in die Oberpfalz und an die einzelnen Kommunen in der Nordoberpfalz fließen werden, steht noch nicht fest. Dies hängt auch vom Vollzug der betreffenden Förderprogramme und den dann bestehenden Bedarfen der bayerischen Kommunen ab. Auszahlungen sind erst nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2026/2027 möglich. Auch künftig wird sich die Staatsregierung bei der Umsetzung des Sondervermögens in Bayern eng mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

40. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel zusätzlicher Strombedarf (in TWh und GW) wird nach Kenntnis der Staatsregierung für (KI-)Rechenzentren in Bayern für die Jahre 2030, 2040 und 2045 im Vergleich zu 2025 erwartet; wie hoch waren bzw. sind die Ausgaben der Staatsregierung für Ansiedlung, Förderung und andere Unterstützungsmaßnahmen für (KI-)Rechenzentren in Bayern für die Jahre 2018 bis 2025, für 2026 bis 2030, 2040 und 2045 (bitte die Antworten in tabellarischer Form jeweils pro Jahr und insgesamt angeben); welche konkreten Initiativen (z. B. Bundesratsinitiativen, Schreiben an EU-Kommissionspräsidentin) hat die Staatsregierung unternommen, um die negativen Auswirkungen des Energie-Effizienz-Gesetzes (EnEfG) auf Bundesebene und der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) auf den Bau und die Inbetriebnahme von (KI-)Rechenzentren in Deutschland abzumildern oder zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Ausbau wirtschaftlich betriebener Rechenzentren verläuft sehr dynamisch. Im Jahr 2025 waren in Bayern Rechenzentren mit einer Gesamtanschlussleistung von rund 420 MW in Betrieb (Bitkom, 2025). Nach Schätzungen des Borderstep-Instituts könnte die kumulierte Anschlussleistung bis 2030 auf 500 – 600 MW anwachsen (Borderstep, 2023). Bis 2040 bzw. 2045 ist sogar mit einer weiteren deutlichen Beschleunigung dieses Wachstums zu rechnen. Neben der reinen Kapazitätserweiterung beeinflussen insbesondere Fortschritte in der Chipentwicklung und die damit verbundene Änderung der Energieintensität von Rechenleistungen den zukünftigen Strombedarf. Insgesamt führen diese Faktoren zu erheblichen Unsicherheiten bei Prognosen zum künftigen Stromverbrauch von Rechenzentren.

Aufgrund des nachfragegetriebenen und dynamischen Ausbaus wirtschaftlich genutzter Rechenzentren gewährt die Bayerische Staatsregierung keine staatlichen Fördermittel für den kommerziellen Betrieb von Rechenzentren.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat dem Landtagsbeschluss vom 16. Oktober 2025 (Drs. 19/8485) durch folgende Initiativen bereits im Vorfeld Rechnung getragen:

Kritische Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (EnEfG) und Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses im Bundesrat (April 2023);

- Vorlage eines Argumentationspapiers zur Überarbeitung des EnEfG (Mai 2025);
- Beschlussvorlage zur Wirtschaftsministerkonferenz (Juni 2025);
- Staatsminister-Schreiben an Frau Bundesministerin Katherina Reiche (Juni 2025);

- Staatsminister-Schreiben an Frau KOM-Präsidentin Dr. Ursula von der Leyen und MdEPs Markus Ferber, Prof. Dr. Angelika Niebler, Manfred Weber, Christian Doleschal und Stefan Köhler (EVP) (Juni 2025);
- Kontaktaufnahmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch das StMWi auf Abteilungsleiterenebene im zweiten Halbjahr 2025;
- Vorlage eines Positionspapiers zum Energieverbrauchsregister (September 2025).

Einzelheiten zu den Initiativen wurden von Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt im schriftlichen Bericht vom 27. Januar 2026 (Drs. 19/8485) dargelegt.

41. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein, dass der Gasspeicher Breitbrunn von der bundeseigenen Uniper SE auf den Freistaat Bayern übertragen wird (bitte den Stand der Gespräche, Maßnahmen und eventuelle Zeitpläne darstellen); welche Möglichkeiten prüft die Staatsregierung für den Erwerb oder eine maßgebliche Beteiligung am Gasspeicher Wolfersberg (bitte die Optionen, beteiligte Institutionen und geplante Fristen tabellarisch auflisten); wie stellt die Staatsregierung konkret sicher, dass die Gasspeicher Breitbrunn und Wolfersberg im Jahr 2027 nicht stillgelegt werden, falls eine Übernahme oder Beteiligung nicht erfolgt (bitte Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Zeitpläne tabellarisch auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Speicher Breitbrunn und Wolfersberg werden, wie bspw. in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (Drs. 19/9398) vom 26.10.2025 bereits angeführt, jeweils in Kooperation betrieben – Breitbrunn von NAFTA Speicher GmbH & Co. KG und Uniper Energy Storage GmbH, Wolfersberg von NAFTA Speicher GmbH & Co. KG und bayernugs GmbH. Die Kooperationen unterliegen privatwirtschaftlichen Verträgen, deren Inhalt der Staatsregierung nicht bekannt sind. Im liberalisierten Energiemarkt liegt die operative Zuständigkeit für alle Ebenen der Versorgung im Regelfall bei privatwirtschaftlichen Unternehmen. Aufgabe insbesondere des Bundes ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Tätigkeit mit dem übergeordneten Ziel einer möglichst kosteneffizienten Energieversorgung zu setzen. Ein umfassender Erwerb von Gasspeichern durch den Staat ist daher keine zielführende Lösung und steht auch nicht im Fokus des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung.

Die Stilllegung einer Gasspeicheranlage bedarf einer Prüfung und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 35j Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Diese kann nur erteilt werden, wenn von der Stilllegung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgehen. Eine Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung an diesen internen Prüfungen der BNetzA ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vielmehr müssen die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Gasspeicher so ausgestaltet sein, dass einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet ist, der vorzeitige Speicherstilllegungen vermeidet und andererseits eine für die dauerhafte Gewährleistung der Versorgungssicherheit ausreichende Speicherbefüllung anreizt.

Der Bund muss daher jetzt zeitnah die angekündigte Strategie für die zukünftige Speicherbefüllung vorlegen. Bayern bringt sich entsprechend ein.

42. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Haushaltstiteln (aller Haushalte und Haushaltspläne) wurden seit 2018 bis einschließlich 2026/2027 die jährlichen Ausgaben der Staatsregierung für den Ludwig-Erhard-Gipfel, die Weimer Media Group und damit zusammenhängende Organisationen vermerkt (bitte tabellarisch pro Jahr auflisten, jeweils mit Haushaltstitel, Haushaltsplan und Betrag in Euro); welche weiteren Veranstaltungen, Unternehmen, Organisationen oder Zwecke sind in diesen Haushaltstiteln zusätzlich ausgewiesen (bitte tabellarisch pro Jahr auflisten, jeweils mit Haushaltstitel, Haushaltsplan, konkretem Zweck/Organisation und Betrag in Euro)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Digitales und der Staatskanzlei

Es wird auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 22.04.2024 (Drs. 19/2635), die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier (AfD) vom 30.05.2025 (Drs. 19/7577), die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Holger Gießhammer und Volkmar Halbleib (SPD) vom 20.11.2025, sowie die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Oskar Lipp (AfD) vom 21.10.2025 (Drs. 19/8609) verwiesen.

Die Ausgaben für weitere Veranstaltungen Unternehmen, Organisationen oder Zwecke sind in der jährlich erhobenen KAUB-Anfrage (vgl. Drs. 8/1170) ersichtlich.

43. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche jährlichen Ausgaben hat der Freistaat in den Jahren 2018 bis 2025 jeweils für Wasserstoffpartnerschaften, Förderprogramme und Projekte im Ausland (einschließlich Kooperationen mit ausländischen Partnern, Finanzierung von Projekten, Beteiligungen an Wasserstoffherzeugung oder -beschaffung und entsprechenden staatlichen Initiativen über Außenvertretungen) vorgesehen und tatsächlich ausgegeben, und in welchen Haushaltstiteln sind diese Mittel jeweils eingestellt gewesen (bitte pro Jahr auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung fokussiert sich z. B. bei ihren Förderprogrammen „Bayerisches Wasserstofftankstelleninfrastrukturprogramm“ sowie „Bayerisches Elektrolyseurförderprogramm“ auf die Akteure im Freistaat.

Im Bereich Außenwirtschaft wurden 2018 bis 2025 vor allem Delegationsreisen, Messeauftritte und Sonderprojekte (Wasserstoffdialoge und Foren) zur Förderung von „Wasserstoffpartnerschaften“ unterstützt. Zwischen 2021 und 2025 fanden 20 internationale Delegationsreisen (Europa, Nordafrika, Amerika) statt. Das Fördervolumen beträgt: Delegationsreisen rund 1 Mio. Euro, Messeprogramme etwa 250.000 Euro, Sonderprojekte etwa 100.000 Euro – insgesamt somit rund 1,35 Mio. Euro für internationale Kooperationen und Projekte mit Wasserstoffbezug. Die Projekte wurden aus den Titeln der Außenwirtschaft sowie der landeseigenen Bayern International GmbH finanziert.

44. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann weiß das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 12.09.2025 an das dem Staatsministerium unterstellten Bergamt Süd gemeldeten „teilweise deutlichen Überschreitung der Geringfügigkeits-schwellenwerte“ vor allem der Parameter Zink, Barium und BTEX an der Bohrung Kinsau 1, wie beurteilt das Staatsministerium den Vorgang und die in diesem Schreiben festgestellte „systematische und anhaltende Missachtung“ der Auflagen und welche Konsequenzen hat diese Beurteilung in Bezug auf die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen und damit gemäß § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz auf bereits erteilte oder künftig zu erteilende Bergbauberechtigungen oder gemäß § 55 Nr. 2 Buchstabe a Bundesberggesetz auf künftige Zulassungen des Betriebsplans in den Feldern Lech und Lech Ost?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde am 24.09.2025 per E-Mail über diesen Sachverhalt informiert. Das Bergamt wurde daraufhin zur Stellungnahme aufgefordert und hat am 29.09.2025 eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung und -bewertung übermittelt. Danach wurde zu keiner Zeit ein Auslöseschwellenwert (Höchstwert gem. § 7 Abs. 3 Trinkwasserverordnung) überschritten. Diese Darstellung wurde als plausibel bewertet.

Hinsichtlich des Aspekts der vermeintlichen Missachtung von Auflagen ist festzuhalten, dass es zu Beginn des Grundwassermonitorings Verzögerungen in der Übermittlung der Daten aus dem Labor an den Betreiber und somit auch an das Bergamt Südbayern und das Wasserwirtschaftsamt gab. Ursache war, dass ein zu beurteilender Parameter (AOX) in der Auswertung länger gedauert hat als die übrigen Untersuchungen. Nachdem dieses Problem identifiziert wurde, haben sich die betroffenen Behörden darauf verständigt, dass ein vorläufiger Prüfbericht (ohne AOX) sofort nach Laborauswertung versendet wird.

Aus Sicht des StMWi hat dies keine Konsequenzen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Bergbauunternehmers in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, da die Verzögerungen aufgrund der Dauer der Laborauswertung aufgetreten sind und nach Bekanntwerden abgestellt wurden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordnete **Nicole Bäuml** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kubikmeter Grundwasser darf die Firma Tennet im Rahmen des Konverterbaus für den Bau des Süd-Ost-Links im Mettenbacher Moos jährlich abpumpen (bitte aufgelistet nach Jahren und Wassermenge), wie viele Kubikmeter Grundwasser hat die Firma Tennet seit dem Beginn des Baus dort abgepumpt (bitte aufgelistet nach Jahren und Wassermenge) und welche Folgen hat diese Maßnahme für die Böden im betroffenen Gebiet (bitte mit Auflistung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes und Nennung der entsprechenden Informationen an betroffene Landwirte und Anwohner)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die nachstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Bauwasserhaltung an den Konverterstandorten. Eine jahresweise Aufschlüsselung der Fördermengen im Rahmen der Bauwasserhaltungen liegt nicht vor.

Zulässige und tatsächliche Grundwasserentnahme

Für den Konverterstandort 1 wurde im Planfeststellungsverfahren eine Gesamtfördermenge für die Bauwasserhaltung von ca. 3,8 Mio. m³ über den gesamten Bauzeitraum genehmigt. Die tatsächlich entnommene Gesamtmenge am Konverterstandort 1 liegt nach derzeitigem Stand unterhalb dieser Genehmigung und bewegt sich zwischen ca. 3,4 und 3,7 Mio. m³. Am Konverterstandort 1 ist die Bauwasserhaltung seit Mai des vergangenen Jahres abgeschlossen; ein kurzfristiger Weiterbetrieb im Herbst wurde inzwischen ebenfalls eingestellt. Am Konverterstandort 2 ist seit Oktober eine Grundwasserabsenkung in Betrieb; hierfür ist eine Gesamtfördermenge von ca. 2,8 Mio. m³ bis in den Oktober 2026 geplant.

Auswirkungen auf Böden und Fachbewertung

Während der Baumaßnahme am Konverterstandort 1 wurden von Landwirten Setzungen im Bereich des Moores nördlich der Autobahn angezeigt. In der fachlichen Aufarbeitung wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass die Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) südlich der Autobahn für diese Setzungserscheinungen nördlich der Autobahn ursächlich ist. Vielmehr wird der im letzten Sommer historisch niedrige Grundwasserstand als wahrscheinliche Ursache angesehen.

Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen

Konkrete, als Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesene natur- oder umweltschutzrechtliche, Maßnahmen für das Mettenbacher Moos im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sind nicht bekannt.

Information von Landwirten und Anwohnern

Den betroffenen Landwirten wurden die Informationen zum Sachstand der Bauwasserhaltung durch den Vorhabensträger und die fachlich zuständige Seite transparent und offen kommuniziert.

46. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen das Digitale Wasserbuch nach Novelle des Wassergesetzes enthalten wird, d. h. ob genehmigte, gemessene und/oder gemeldete Wasserentnahmen enthalten sein werden, und nach welchen Kriterien diese Daten erhoben, überprüft, priorisiert und aktualisiert werden (z. B. ob gemeldete Wasserentnahmen gegenüber genehmigten Daten vorrangig berücksichtigt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum 1. Januar 2026 wurde das Bayerische Wassergesetz umfassend geändert. Die dezentralen Wasserbücher der einzelnen Kreisverwaltungsbehörden werden damit in ein zentrales, digitales Wasserbuch überführt. Auch die Durchführung der Wasserrechtsverfahren wird dann im nächsten Schritt digitalisiert. Zukünftig wird dieses zentrale, digitale Wasserbuch den Verwaltungsvollzug erleichtern und zudem eine Übersicht zu vorliegenden Genehmigungen und Zulassungen in Bayern geben.

Die nach Art. 63 Bayerisches Wassergesetz zuständigen Behörden führen zukünftig jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Das Wasserbuch ist ein amtliches Register ähnlich dem Grundbuch, in das alle wasserrechtlichen Rechtsakte sowie Anzeigen, insbesondere erteilte Erlaubnisse und Bewilligungen mit den genehmigten Entnahmemengen, alte Rechte und alte Befugnisse, Planfeststellungen und Plangenehmigungen für einen Gewässerausbau, Wasserschutzgebiete, Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Entscheidungen in Bezug auf den Gemeingebrauch, Anlagenehmigungen, festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Anerkennungen von Heilquellen, Genehmigungen für Abwasseranlagen, Genehmigungen für Beschneigungsanlagen einzutragen sind.

Das Wasserbuch stellt damit eine Sammlung der wasserrechtlichen Rechtsakte dar.

Die Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des digitalen Wasserbuchs regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, die eine praxistaugliche Übergangszeit bis zur vollständigen Digitalisierung vorsehen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

47. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass im Zusammenschluss zwischen einem Großgrundbesitzer und einem Abbauunternehmen im Bannwald des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Westliche Wälder“ direkt beim Naherholungsgebiet „Peterhof“ auf 3,5 ha Fläche eine große Ton-Abbau-Anlage errichtet werden soll⁴ frage ich die Staatsregierung, inwieweit teilt sie die Einschätzung, dass die geplante Rodung von circa 3 ha Bannwald im Holzhauser Tal durch eine Ersatzaufforstung kurzfristig nicht die Klimafunktion, CO₂-Speicherung und Erholungsqualität des bestehenden Waldes ersetzen kann, wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit einer Genehmigung des Ton- und Sandabbaus mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (2023), wonach der Erhalt von Bannwald Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen hat und ein Ersatzwald keine automatische Genehmigungsgrundlage darstellt, und welche Schritte unternimmt sie, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung über den Abbau keinen Präzedenzfall für den „Naturpark Westliche Wälder“ schafft und die zusammenhängende Schutzfunktion des Gebiets langfristig gewahrt bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zunächst ist festzuhalten, dass für das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg als zuständiger unterer Abgrabungsbehörde ein Abgrabungsantrag nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz gestellt wurde. Über den Antrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde bislang nicht entschieden, da noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dem abschließenden Ergebnis der behördlichen Prüfung kann seitens der Staatsregierung nicht vorgegriffen werden.

Grundsätzlich werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowohl waldbrechtliche Belange als auch mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturpark „Westliche Wälder“ und das betroffene Landschaftsschutzgebiet sowie ggf. entgegenstehende Regelungen der Verordnungen geprüft. Zu den waldbrechtlichen Belangen, insbesondere auch hinsichtlich des besonderen Schutzstatus des Bannwaldes, nimmt die untere Forstbehörde im Zuge der behördlichen und fachlichen Beteiligung Stellung.

Im vorliegenden Fall ist etwa bezüglich der Genehmigungsfähigkeit einer Bannwaldrodung neben der Tatbestandsvoraussetzung einer flächengleichen Ersatzaufforstung angrenzend an bestehenden Bannwald auch eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt des lokalen Waldkomplexes im Holzhauser Tal und den Belangen der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die regionale Rohstoffversorgung vorzunehmen.

⁴ siehe: <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg-land/das-sagt-ein-anwalt-ueber-den-geplanten-abbau-im-holzhauser-tal-113034356>

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die wenigen verbleibenden Vor-ranggebiete entweder bereits ausgeschöpft sind oder aufgrund fehlender Eigentümerzustimmungen nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit dieser Abwägung betont auch das in der Fragestellung aufgeworfene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Zudem wird in der Gesamtabwägung auch die mögliche langfristige qualitative und quantitative Aufwertung des Waldkomplexes mitbetrachtet werden müssen.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass im laufenden Genehmigungsverfahren sämtliche rechtliche Aspekte geprüft, die unterschiedlichen öffentlichen Interessen umfassend betrachtet und abgewogen und auf dieser Basis seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden wird.

48. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten für die Haltung von Pandas im Tierpark Hellabrunn kommen auf den Freistaat, die Landeshauptstadt München und den Tierpark zukünftig zu (bitte aufschlüsseln nach Kosten für den Freistaat, die Landeshauptstadt München bzw. den Tierpark und nach Art der Kosten – Bau- und Anschaffungskosten, Unterhaltskosten, Zahlungen an den chinesischen Staat sowie sonstige Kosten), welcher Fördersatz wird für den Bau des Panda-Geheges im Rahmen der RÖFE-Mittel (RÖFE = Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) angewendet und welcher Fördersatz wurde bei Maßnahmen mit RÖFE-Fördergeldern im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren gewährt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die voraussichtlichen Baukosten für das Gehege belaufen sich derzeit auf rund 18 Mio. Euro. Die Finanzierung erfolgt als Einzelfallförderung nach Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern durch den Freistaat Bayern und nicht als RÖFE-Förderung (RÖFE = Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen).

Der Unterhalt der Großen Pandas wird vom Tierpark selbst getragen und liegt damit in dessen Verantwortungsbereich. Die in üblicher Höhe zu entrichtende Artenschutzgebühr für Große Pandas entsteht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Überlassung der Tiere.

In den letzten fünf Jahren betrug der Fördersatz im Rahmen der Förderungen nach der RÖFE durchschnittlich rund 56 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 Mittel zur Förderung von Meldestellen im Bereich der Meldung und Dokumentation von (insbesondere digitalen) Hass- und Hetzdelikten vorgesehen sind, etwa für Projekte wie REspect! oder vergleichbare Meldestrukturen, aus welchen konkreten Haushaltsstellen (Einzelplan, Kapitel, Titel) diese Förderung jeweils finanziert werden soll und in welcher konkreten Höhe die dafür im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 veranschlagten Mittel jeweils angesetzt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 sind folgende Beträge vorgesehen:

- REspect! im Netz: je 120.000 Euro pro Jahr (Kap. 10 07 Tit. 684 59)
- Fachstelle „Strong!“: rund 95.000 Euro pro Jahr (Kap. 10 07 Tit. 686 75)
- Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern): rund 650.000 Euro pro Jahr (Kap. 10 07 Tit. 684 60)

50. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wofür werden die Mittel im Kap. 10 07, Tit. 74 des Haushaltsplans 2026/2027 genau verwendet, welche Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen verbergen sich hinter der Förderung der Erziehung in der Familie, Maßnahmen im Bereich Kinderschutz / Soziale Frühwarnsysteme und Qualitätssicherung und woraus resultieren die Kürzungen (insb. in der Qualitätssicherung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aufgabe des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Aches Buch Sozialgesetzbuch, s. a. Kinder- und Jugendprogramm der Staatsregierung). Ein wesentlicher Schwerpunkt ist im Bereich der TG 74 die Unterstützung der die Gesamtverantwortung tragenden Kommunen bei der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von Unterstützungsstrukturen für Familien in belasteten Lebenssituationen sowie Maßnahmen zur Schaffung von interdisziplinärer Handlungssicherheit im Kinderschutz. Mit dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung werden die Kommunen und die Praxis bei der Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes unterstützt. Um Risiken für Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und v.a. belastete Familien passgenau unterstützen zu können, gibt es in Bayern beispielsweise mit Unterstützung des KoKi-Förderprogramms insbesondere flächendeckend Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit) und mit dem EB-Förderprogramm flächendeckend Erziehungs- und Jugendberatungsstellen. Landesweite interdisziplinäre Handlungssicherheit und Qualifizierung im Kinderschutz wird v.a. durch die Förderung der Bayerischen Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München (BKSA) als landesweitem Kompetenzzentrum im Kinderschutz gewährleistet. Gefördert werden darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Qualifizierung im Kinderschutz wie z. B. die landesweite Fortbildungsreihe PräviKIBS zur Prävention sexualisierter, physischer und emotionaler Gewalt in Jugendhilfeeinrichtungen. In den Bereichen den Kinderschutz betreffend ist keine Kürzung erfolgt, vielmehr konnte der Bereich sogar etwas aufgestockt werden. Zur Umsetzung der durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geforderten haushaltsneutralen Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre und der geforderten Haushaltskonsolidierung bei den sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgten im Bereich der TG 74 moderate Kürzungen in weniger relevanten Bereichen wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung (Fachtage, Arbeitstagen, Evaluierungsmaßnahmen usw.). Zusätzlich erfolgte eine Verschiebung von Mitteln in das Arbeitnehmerbudget des Bayerischen Landesjugendamts für den Bereich KoKi.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

51. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Da die Zahl der diagnostizierten Autoimmunerkrankungen in Deutschland und Bayern laut Medienberichten im Zeitraum von 2015 bis 2025 deutlich angestiegen ist und Analysen von Routinedaten zeigen, dass die Prävalenz von Autoimmunerkrankungen (d. h. der Anteil der Erkrankten an der Bevölkerung) kontinuierlich zunimmt, wobei Frauen deutlich häufiger betroffen sind als Männer, frage ich die Staatsregierung, wie hoch war die Prävalenz (absolut und prozentual) an Autoimmunerkrankungen in Bayern in den Jahren 2005 bis 2025, was waren die jeweils zehn häufigsten diagnostizierten Autoimmunerkrankungen in Bayern in den Jahren 2005 bis 2025 und worauf führt die Staatsregierung diese Entwicklungen zurück?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für Bayern liegen keine Daten zur Prävalenz aller Autoimmunerkrankungen im Zeitraum von 2005 bis 2025 und zu den jeweils häufigsten Diagnosen vor. Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Zi) wertet die Entwicklung von 30 Autoimmunerkrankungen in Deutschland von 2012 bis 2022, unter Nennung regionaler Daten (u. a. Bayern), aus.⁵ Diesen Daten zufolge betrug die Krankheitshäufigkeit diagnostizierter Autoimmunerkrankungen in der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern im Jahr 2022 8,2 Prozent (2012: 6,5 Prozent). Das entspricht einer Zunahme von 26 Prozent. Die Zunahme in Deutschland im gleichen Zeitraum liegt mit einer Steigerung von 7,1 Prozent auf 8,6 Prozent in einem ähnlichen Bereich.

Die rohe Prävalenz einzelner Autoimmunerkrankungen in den Jahren 2012 und 2022 anhand der bundesweiten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten gemäß § 295 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kann der Tabelle 4 des oben genannten Berichts des Zi entnommen werden.⁶

Die aktuelle Literatur zur Zunahme von Autoimmunerkrankungen in westlichen Industrieländern betont übereinstimmend ein multifaktorielles Geschehen. Als Einflussfaktoren werden unter anderem demografische Entwicklungen (insbesondere die steigende Lebenserwartung), Lebensstilfaktoren sowie eine verbesserte Diagnostik genannt.

⁵ <https://www.versorgungsatlas.de/themen/alle-analysen-nach-datum-sortiert/147/einleitung>

⁶ https://www.versorgungsatlas.de/fileadmin/ziva_docs/147/VA-24-05-Prav-Autoimmunerkrankungen_final.pdf

52. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Modellprojekte zur Reformierung der Aufsicht über die Pflegeheime, die in der Pressemitteilung vom 06.02.2026 erwähnt wurden gibt/gab es (bitte auflisten), gibt es Berichte über die genannten Modellprojekte (bitte auch Stellen angeben, an denen diese einzusehen sind) und welches Modell wurde für die Reformierung als besonders geeignet erachtet (bitte auch begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Rahmen der Reformüberlegungen zu sog. Heimkontrollen in stationären Pflegeeinrichtungen wurden drei Prüfmodelle untersucht: die gemeinsame, die ersetzende und die ergänzende Prüfung durch die Prüfinstitutionen, also durch den Medizinischen Dienst (MD) und die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA).

Nur die gemeinsame Prüfung der Prüfinstitutionen erfordert neue Abläufe und musste daher praktisch erprobt werden. Die ersetzende und die ergänzende Prüfung unterscheiden sich lediglich in der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Prüfinstitutionen, nicht in den Prüfmethode. Eine zusätzliche praktische Erprobung war nicht notwendig.

Die Modellprojekte umfassten insbesondere:

- die praktische Erprobung einer gemeinsamen Prüfung von MD und FQA
- begleitende Befragungen von Pflegeeinrichtungen,
- fachliche Bewertungen durch eine ressort- und behördenübergreifende Expertengruppe.

Formelle Projektberichte zu den Modellvorhaben waren nicht vorgesehen. Der Austausch zum Fortschritt der Projekte fand im Rahmen der Treffen der Expertengruppen statt.

Die gemeinsam durchgeführte Prüfung bedeutete einen hohen organisatorischen Aufwand, Doppelarbeiten und eine starke Belastung der Einrichtungen ohne erkennbaren Mehrwert. Die Befragungen in verschiedenen Einrichtungen zu deren Erfahrungswerten mit den Prüfungen durch FQA und MD sowie die bestehenden praktischen Erfahrungen zeigen, dass auch die ergänzende Prüfung zu Doppelprüfungen und mehr Bürokratie führt. Die ersetzende Prüfung wurde als praktikabelste Lösung bewertet, da sie Zuständigkeiten klar regelt, Doppelprüfungen vermeidet und einen stärkeren Beratungsansatz ermöglicht.

53. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, nach der mit 80/3 Material vom Landtag beschiedenen Petition zur geschlossenen JERWA-Station an der Schön Klinik Vogtareuth, welche Maßnahmen wurden seitdem von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention ergriffen, welche Personengruppen, insbesondere Landtagsabgeordnete wurden durch die Staatsregierung dazu angehört, und bis wann ist aus Sicht der Staatsregierung mit einer (Wieder-)Eröffnung der JERWA oder einer sehr ähnlichen Station in Bayern zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Nach Beschluss des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention am 27.01.2026 wird die Petition nach Geschäftsordnung für den Landtag § 80 Nr. 3 der Staatsregierung als Material überwiesen werden. Mit dieser Entscheidung bringt der Ausschuss zum Ausdruck, dass er ein Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung mit einbezogen zu werden. Seit der Entscheidung des Ausschusses standen keine Gesetzentwürfe oder sonstigen Verwaltungsentscheidungen an, bei denen die Petition hätte einbezogen werden können.

Im Übrigen wird verwiesen auf Drs. 19/9404 Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Plenarsitzung am 09.12. bis 11.12.2025 Frage Nummer 49 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention führt weiterhin Gespräche, um geeignete künftige Versorgungsmöglichkeiten für die bislang auf der JERWA-Station behandelten Patientinnen und Patienten abzuklären.